

16.

Öffentliche
Sitzung
des
Gemeinderates

der
Stadtgemeinde Freistadt
Oberösterreich

Funktionsperiode 2015-2021

Zeit: Montag, 10. Dezember 2018

Ort: Salzhof, Vergeinersaal, Salzgasse 15

Beginn: 18.⁴⁰ Uhr
(18.³⁰ bis 18.⁴⁰ Uhr Bürgerfragestunde)

Ende: Dienstag, 11.12.2018; 01.⁰² Uhr

16. GR-Sitzung vom 10. Dezember 2018

VORSITZ: Bürgermeisterin Mag. Paruta-Teufer Elisabeth

ANWESEND:

ÖVP-Fraktion:

Hennerbichler Christian, MMag.
Poißl Clemens
Haunschmied Klaus
Weinzinger Dietmar, Ing. BA
Scharizer-Würl Eva, Dr.
Christof Alexander Karl
Ziegler Daniel
Kafka Maria
Eder Ulrich
Pammer Leopoldine
Würzl Harald
Heumader Christoph, DI. (FH)

GRÜNE-Fraktion:

Fürst-Elmecker Klaus, DI
Moser Hermine, M.A.
Schaumberger Herbert

ENTSCHULDIGT FERNGEBLIEBEN:

ÖVP-Fraktion:

Koller Thomas
Jachs Johanna, Mag. Abg.z.NR
Lackner-Strauss Gabriele, LAbg
Haghofer Bertram

GRÜNE-Fraktion:

Moser Johann, Mag.

ANWESENDE ERSATZMITGLIEDER:

ÖVP-Fraktion:

Babler Martin
Eder Reinhard
Karger Franz
Spindler Silvia

GRÜNE-Fraktion:

Kreiner Stefan

BEFREIT: -x-

UNENTSCHULDIGT FERNGEBLIEBEN: -x-

Stadtamtsleiter: Wagner Karl

Stadtamtsleiter-Stv.: Mag. Florian Riegler

Schriftführerin: Heinzl Brigitte

SPÖ-Fraktion:

Gratzl Christian
Seifried Sonja, Mag. (FH)
Schönberger Eva Maria
Payleitner Julian, BEd
Cansiz Ibrahim
Mühlbacher Manfred

FPÖ-Fraktion:

Winkler Patricia
Pum Gerlinde
Pointner Thomas
Pum Florian
Mayr Friedrich

WIFF-Fraktion:

Widmann Rainer, Mag.
Reitbauer Hubert

WIFF-Fraktion:

Pelz Andreas

SPÖ-Fraktion:

Affenzeller Wolfgang, Mag.med.vet.
Kapeller Josef

WIFF-Fraktion:

Eichelberg Harald

SPÖ-Fraktion:

Miesenberger Karl
Weglehner Thomas

Die Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten 410, 412, 414-419, 422-439 und 441-443 standen den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zur Vorbereitung der Sitzung per Intranet im Volltext zur Verfügung.

Die Sitzung wird lt. Geschäftsordnung per Internet live übertragen.

Bgm Paruta-Teufer eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Auf Nachfrage bestätigen die anwesenden Gemeinderatsmitglieder die vollinhaltliche Kenntnis der im Intranet zur Verfügung stehenden Urkunden und Dokumente, sodass sich weiters ein individuelles Verlesen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten mit Zustimmung aller Anwesenden erübrigt.

Änderung der Tagesordnung:

Anträge von *Bgm Paruta-Teufer* auf Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 53 Abs. 2 Oö. GemO und Behandlung am Ende der Tagesordnung vor dem Pkt. Allfälliges in einem nicht öffentlichen Teil für folgende Tagesordnungspunkte:

1. Verleihung von Ringen für Verdienste um Freistadt
2. Wasserversorgung; Quellgebiet Ober-rauchenöd; Schutzgebiete und Fahrtrecht zur

Erreichbarkeit von Quellen – Entschädigungsleistungen samt vertraglicher Regelung

Einstimmige Beschlüsse (Stimmabgaben: Erheben der Hand)

GR Widmann:

Geschäftsantrag:

Vorziehen des TOP X: Öffentlicher Personen-nahverkehr (Citymobil/Citybus) und Behandlung zu Beginn der Tagesordnung aufgrund des öffentlichen Interesses

Abstimmung:

Pro: 13 (WIFF- und SPÖ-Fraktion, Schaumberger, Mayr)

Contra: 24 (ÖVP-Fraktion, Fürst-Elmecker, Winkler, Moser, Kreiner, Pointner, Pum Florian, Pum Gerlinde)

Antrag abgelehnt.

Beantwortung der Anfrage gem. § 63a der Oö. Gemeindeordnung von GR Julian Payrleitner, BEd vom 22.10.2018

Bgm Paruta-Teufer:

verliest die Anfrage und beantwortet sie folgendermaßen:

Frage 1: Wer hat die „Hotel“-Markierung beim Hotel „Goldener Adler“, Salzgasse 1, 4240 Freistadt, genehmigt?

Antwort: Ich

Frage 2: Dürfen Nicht-Hotelgäste den Parkplatz benützen?

Antwort: Ja, da die Markierung rein deklaratorische Wirkung und keine rechtliche Bindung hat.

Frage 3: Warum gibt es im Kreuzungsbereich eine Sperrfläche weit über das Maß der in der StVO (5 m) geregelten Länge?

Antwort: Gemäß Verordnung des Bürgermeisters vom 11.08.2009 ist das Halten und Parken vor dem Haus Salzgasse 1, beginnend ab der Kreuzung mit der Pfarrgasse in Richtung Norden, auf einer Länge von 5 m verboten. Die Sperrfläche hat den Zweck, dieses Halte- und Park-Verbot kundzumachen.

Aus dem Stadtrat

(Berichterstatterin: Bürgermeisterin Mag. Elisabeth Paruta-Teufer)

Bgm Paruta-Teufer:

Wesentlichste Änderungen zum zuletzt am 22.10.2018 beschlossenen DPPL:

- Einträge aufgrund der Bestellung eines neuen Stadtamtsleiters ab 1.3.2020 und damit zusammenhängender Bauabteilungsleitung
- Finanzabteilung: Ruhestand eines Beamten und damit zusammenhängende Nachfolgeregelung per 1.9.2019 - Entfall des DP GD 15.EB/B II-VI (Finanzabteilung) und als Ersatz dafür Berücksichtigung eines neuen DP GD 16.3
- Amtsleitung/Bürgerservice: 1 neuer DP GD 18.5
- Standesamtsverband: 1 neuer DP mit 0,55 PE (2,3 PE insgesamt von IKD anerkannt)
- Streichen des DP GD 14.1 für die Wasserversorgung (erfolglose Stellenausschreibung)

- namentliche Anpassungen im Bereich der Schulbegleitung aufgrund der Auflösung eines Dienstverhältnisses

Antrag des Stadtrates:

Änderung bzw. Neufassung des Dienstpostenplans wie präsentiert und vorliegend.

Bgm Paruta-Teufer erklärt auf die Frage von *GR Widmann*, ob der Geschäftsverteilungsplan, der im engen Konnex zum Dienstpostenplan steht, vor Inkrafttreten mit den Fraktionen kommuniziert werden kann, dass der Geschäftsverteilungsplan von den Abteilungsleitungen und der Amtsleitung erstellt wird und von ihr abgesegnet wird. Ein vorheriges zur Kenntnis-Bringen wird interfraktionell zu besprechen sein.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Technologiezentrum Freistadt; Verkauf der Liegenschaft und Konsequenzen daraus

411

Bgm Paruta-Teufer:

Das Technologiezentrum Freistadt wurde im Jahr 1998 eröffnet und ist mit einer vermietbaren Fläche von rund 1.700 m² das größte Bürogebäude der Stadt.

Die Firma – genau gesagt die Technologiezentrum Freistadt-Mühlviertel Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H. – hat aktuell folgende Eigentümerstruktur:

- 64 % Business Upper Austria - OÖ Wirtschaftsagentur GmbH
- 21 % Stadtgemeinde Freistadt; zusätzlich eine Kapitalrücklage in Höhe von 317.269 Euro
- 15 % Sparkasse OÖ, Raiffeisen Region Freistadt, Oberbank, Volksbank, VKB, A. Haberkorn, Holzhaider Bau GmbH, Gemeindeverband INKOBA Region Freistadt
- Stammkapital 926.907,98 Euro

Die Business Upper Austria als Wirtschaftsagentur des Landes OÖ trennt sich aktuell von

den meisten Beteiligungen der Technologiezentren. Von den insgesamt 17 TZ in OÖ wird das Land nur bei vier Zentren (Linz, Ried, Braunau und Grieskirchen) ihre Beteiligungen halten. Alle anderen Beteiligungen sollen kurz- bis mittelfristig veräußert werden, so die strategische Leitlinie. So wurde z. B. das TZ Perg an die dortige Raiffeisenbank verkauft, beim TZ Gmunden hat die Stadtgemeinde Gmunden die Anteile übernommen.

Mit dem Verkauf wurde den Vorgaben des Business Upper Austria die Kanzlei SCWP Schinhelm, Saxinger, Chalupsky & Partner beauftragt. Die Ausschreibung erfolgt im Mitte Juli 2018 unter anderem in verschiedenen Printmedien.

Sieben Interessenten haben die Unterlagen des Bietverfahrens abgerufen, drei davon haben Angebote zum Erwerb der Liegenschaft gelegt. Als Bestbieter gingen Walter Kreiselsen. und KommR MMag. Gerhard Pirklbauer hervor.

Die Generalversammlung der TZ-Freistadt GmbH hat dieses Angebot in der Sitzung vom 15. November 2018 einstimmig angenommen.

Das Technologiezentrum soll in Freistadt – in weiterer Folge unabhängig vom Standort – weitergeführt werden. Das TZ hat schon bisher zahlreiche Dienstleistungen erbracht. Neben der Betreuung der INKOBA Region Freistadt unterstützt eine Mitarbeiterin die Agenden der Messe Mühlviertel.

Die Firma bleibt trotz Verkauf der Liegenschaft als eigenständige Rechtsperson bestehen, eine Weiterführung ist sinnvoll.

Folgende Geschäftsfelder sind in der Firma vorgesehen, die künftig „Wirtschaftsregion Freistadt-Mühlviertel GmbH“ heißen kann/soll:

- A) Dienstleistungen für die INKOBA Region Freistadt – Einnahmen ca. 33.000 Euro
- B) Dienstleistungen für den Bereich Standortmarketing / Leerflächen für die Stadtgemeinde Freistadt – Einnahmen 10.000 Euro. Dieser Betrag wird von Seiten der Stadtgemeinde auf Basis des Beschlusses des Gemeinderates vom 12. April 2010 bis ins Jahr 2020 ausbezahlt.
- C) Dienstleistungen für andere INKOBA's, Business Upper Austria – 6.000 Euro
- D) Dienstleistungen für andere kommunale Betriebsstandorte – 10.000 Euro

In Summe ergeben sich daraus 59.000 Euro Einnahmen, die die Ausgaben abdecken und die Firma weist in der Planungsrechnung ein positives EGT (Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit) aus.

Da die Firma nach dem Verkauf über entsprechende Guthabenbestände verfügt, kann die Stadtgemeinde Freistadt einen bestimmten Betrag des Eigenkapitals herausnehmen. Neben der Stadtgemeinde Freistadt hat die INKOBA Region Freistadt die Bereitschaft signalisiert, in der Firma weiterhin vertreten zu sein. Mit den anderen Gesellschaftern wurden Gespräche geführt. Für Stadtgemeinde Freistadt besteht keine Nachschusspflicht mehr, diese ist im Jahr 2013 ausgelaufen.

Die entsprechenden Beschlüsse sollen in der Firma in der Generalversammlung vom 20. Dezember 2018 fallen.

Bezüglich Kapitalherabsetzung ist die Herausnahme der Kapitalrücklage in Höhe von 317.269 Euro vertretbar. Die exakte Höhe steht erst nach Abrechnung des Verkaufs bzw. der Abklärung von Steuerzahlungen für diese Transaktion fest. Ins Budget der Stadtgemeinde Freistadt für das Finanzjahr 2019 kann ein Betrag von 250.000 Euro angenommen werden. Eine Aufteilung dieser Einnahmen muss zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorgenommen werden, ein Mix aus Schuldenreduzierungen und Investitionen erscheint sinnvoll.

Die Eigentümerstruktur könnte sich wie folgt darstellen:

Institutionen des öffentlichen Bereichs wie Stadtgemeinde Freistadt und der Gemeindeverband INKOBA Region Freistadt, sowie weitere Gesellschafter wie z.B. die Fa. Holzhaider Baugesellschaft mbH.

Eine Änderung des Gesellschaftsvertrages wird in der nächsten Sitzung auf der Tagesordnung stehen. Gründe dafür sind einerseits Anpassung aufgrund der Vorgaben der Oö. Gemeindeordnung, da die Stadtgemeinde Freistadt nach der Kapitalherabsetzung wesentlich mehr als 50 Prozent des Stammkapitals hält. Dies betrifft das Verbot von Rechtsgeschäften, die ein unverhältnismäßig hohes finanzielles Wagnis bedeuten und die Überprüfungsrechte des Prüfungsausschusses der Stadtgemeinde Freistadt sowie der Kontrollorgane des Landes. Andererseits ist eine Adaptierung des Unternehmensgegenstandes sinnvoll. Weiters ist eine verstärkte Einbindung weiterer Fraktionen des Gemeinderates angedacht.

Antrag des Stadtrates:

- a) Zustimmung zur Umbenennung der Firma in „Wirtschaftsregion Freistadt – Mühlviertel GmbH“
- b) Auszahlung der bestehenden Kapitalrücklage der Stadtgemeinde Freistadt wie vorgestellt (in Höhe von 317.269 Euro) nach dem Verkauf
- c) Ziel: Fortführung der Firma mit den genannten Dienstleistungen und Übernahme

d) von Gesellschaftsanteilen im entsprechenden Ausmaß je nach neuer Gesellschafterstruktur (es erfolgen keine Zahlungen, das Eigenkapital der Stadtgemeinde in Höhe von 196.216,65 bleibt unverändert)

GR Widmann:

Er hat das jetzt so verstanden, dass das TZ verkauft wird, von der Kapitalrücklage € 250.000,-- ins Budget fließen, die Firma bestehen bleibt und Dienstleistungen für die INKOBA und für die Stadtgemeinde anbietet. Frage: Brauchen wir diese GesmbH? Kann die Freistädter Kommunalbetriebe GmbH bei Übernahme des Personals diese Aufgaben nicht auch erfüllen? Er ist nicht gegen einen Verkauf der Liegenschaft, meint aber, dass eine Gesellschaft für Freistadt reichen müsste. Zielsetzung müsste sein, sich als Gemeinde aus Firmen zurückzuziehen, weil die FK GmbH dies auch leisten kann. Er ersucht in Vorbereitung bis zur nächsten Sitzung um Auflistung der Vor- und Nachteile, ob wir das wirklich brauchen und signalisiert Stimmhaltung seitens der WIFF-Fraktion.

Bgm Paruta-Teufer:

Die Firmenstrukturen sind verschieden und nicht miteinander vergleichbar. Im Gegensatz zur FK GmbH, in der nur die Stadtgemeinde vertreten ist, wären in der Wirtschaftsregion Freistadt-Mühlviertel GmbH der Gemeindeverband INKOBA, Firmen und auch Banken vertreten. Die INKOBA z.B. wird künftig nach dem bevorstehenden Obmannwechsel eine Geschäftsführung brauchen – dies könnte Teil einer Dienstleistung sein. Die Dienstleistung im Bereich des Standortmarketings/Leerflächen sollte unbedingt genutzt werden. Das Stadtmarketing verfügt momentan über keine tragfähige Struktur. Die Stadtgemeinde Freistadt ist infolge der Zerstörung per Beschluss des Gemeinderates vom 9.5.2018 (siehe Sondergemeinderatssitzung) alleine übriggeblieben. Es wurde vorgeschlagen, einen Verein zu gründen. Sie hofft, dass

Schritte gesetzt werden können, um künftig das Stadtmarketing wieder langfristig absichern zu können.

Vbgm Gratzl:

kann das Argument der Zerstörung des Stadtmarketing nicht gelten lassen und verwehrt sich dagegen. Richtig ist, dass das Stadtmarketing grundsätzlich nicht verändert wurde. Vereine und Gewerbetreibende haben sich aufgrund gewisser Umstände zurückgezogen. Verändert hat sich lediglich die parteipolitische Zusammensetzung – kann auch als Chance gesehen werden.

Er steht zur Idee des Technologiezentrums und signalisiert die Zustimmung seiner Fraktion. Die Frage, ob es eine zweite Gesellschaft braucht, traut er sich nicht zu beantworten.

Vbgm Hennerbichler:

erklärt die Unterschiede anhand der Gesellschafts- und die Interessenstrukturen – beide GmbHs sind absolut nicht vergleichbar. In der einen werden nur Gemeindeinteressen, in der anderen auch wirtschaftliche Interessen berührt. Bei Liquidierung der GmbH muss man sich Gedanken über ein mögliches Auszahlungsszenario machen, außerdem könnten die Agenden nicht von der FK GmbH übernommen werden.

Abstimmungen: (Stimmabgaben: Erheben der Hand)

ad a)

Pro: 34

3 Enthaltungen (WIFF-Fraktion)

Antrag mehrheitlich angenommen

ad b)

Pro: 34

3 Enthaltungen (WIFF-Fraktion)

Antrag mehrheitlich angenommen

ad c)

Pro: 34

3 Enthaltungen (WIFF-Fraktion)

Antrag mehrheitlich angenommen

Kooperationsräume im Bezirk Freistadt im Rahmen des Landesentwicklungs-programms 2020; Stellungnahme

412

Bgm Paruta-Teufel:

Die Gemeinden stehen vor immer größer werdenden Herausforderungen, die alleine oft nicht mehr zu bewältigen sind. Daher möchte das Land OÖ die Gemeinden dabei unterstützen, stabile, langfristige Kooperationen aufzubauen, um künftigen Herausforderungen in der Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden begegnen zu können und so die Entwicklung des ländlichen Raumes gemeinsam voranzutreiben.

Kooperationsräume sollen dafür auf Basis objektiver Kriterien eine räumliche Grundlage bieten. Nach der Verifizierung der Kooperationsräume in ganz OÖ, voraussichtlich bis Ende 2019, soll diese Gebietskulisse in die Erstellung des Landesentwicklungsprogrammes einfließen.

Mit welchen Maßnahmen das Land OÖ die Kooperationsräume zukünftig unterstützen wird, ist derzeit in Diskussion und genauso offen wie etwaige Konsequenzen bei fehlender Kooperationsbereitschaft – Gemeindefusionen sollen angeblich nicht geplant sein. In einem 1. Schritt geht es nunmehr darum, diese Kooperationsräume geographisch zu definieren bzw die einzelnen Gemeinden entsprechend zuzuordnen. Hiefür erging seitens des Landes OÖ an die Gemeinden die Aufforderung, bis 15.12.2018 eine Stellungnahme zu der vorgeschlagenen Raumkulisse abzugeben. Dieser Vorschlag sieht folgende Einteilung vor:

- Raum Unterweißbach
- Raum Bad Zell
- Raum Pregarten
- Raum Freistadt

Der Raum Freistadt umfasst neben der Stadtgemeinde demzufolge die Gemeinden: Leopoldschlag, Rainbach, Windhaag, Grünbach, Sandl, Waldburg, Hirschbach, St. Oswald, Lasberg, Kefermarkt und Neumarkt. Die Stellungnahme beinhaltet ein grundsätzliches Bekenntnis zur interkommunalen Kooperation, zeigt sich mit dem geographischen Zuschnitt des Raumes Freistadt einverstanden, aber hinterfragt Ablauf sowie fehlende Details des Prozesses „Kooperationsräume“ kritisch.

Antrag des Stadtrates:

Verabschieden folgender Stellungnahme an die Direktion für Inneres und Kommunales Abteilung Raumordnung:

Die Stadtgemeinde Freistadt bekennt sich zur interkommunalen Zusammenarbeit und lebt dieses Credo laufend im Rahmen vieler Projekte mit unterschiedlicher Kooperationsdichte – von INKOBA über IWB/EFRE bis hin zu dem mit 01.01.2019 startenden Standesamtsverband Freistadt.

Insofern stehen wir einer institutionalisierten Form der Zusammenarbeit in sogenannten „Kooperationsräumen“ grundsätzlich positiv gegenüber – genauso wie der Zuteilung der Stadtgemeinde als namensgebendes Zentrum für den Raum „Freistadt“.

Nichtsdestotrotz erlauben wir uns, das bisher gewählte Prozedere sowie das Informationsangebot seitens des Landes kritisch zu hinterfragen. So wäre aus unserer Sicht bereits für die Initialveranstaltung am 22.10.2018 die Teilnahme von politisch involvierten Auskunftspersonen äußerst ratsam gewesen.

Die bis dato rein auf technisch-geographische Zuordnungsaspekte reduzierte Fragestellung schürt(e) großes Misstrauen über etwaige Konsequenzen, die sich aus der Etablierung dieser in Aussicht gestellten „Raumkulisse“ ergeben mögen. Über die inhaltlichen Implikationen und konkreten Absichten seitens des Landes herrscht völliges Rätselraten.

Eine abschließende Einschätzung bedarf eines umfassenden Bildes inklusive konkreter Ableitungen und Folgen aus der Implementierung dieser Raumkulisse.

Insofern beschränkt sich die positive Willensbekundung der Stadtgemeinde Freistadt lediglich auf den Kooperationsgedanken selbst sowie den Zuschnitt des Raumes Freistadt und kann mangels näherer Informationen ausdrücklich nicht als Persilschein für jedwedes daran anknüpfende Modell verstanden werden.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

P & R Freistadt Süd; Investition, Finanzierung, Erhaltung etc.**413***Bgm Paruta-Teufer*

berichtet zum aktuellen Stand folgendes:
Die Schiene OÖ GmbH wurde seitens des Landes OÖ mit Planungen zur Errichtung einer Park&Ride-Anlage mit ca. 250 Stellplätzen inklusive Pendlerparkplatz-Funktion im Bereich Freistadt Süd (Kreisverkehr Spange Walchshof-/B38 – ÖAMTC) beauftragt.

Die Vorbereitungsarbeiten sind inzwischen so weit gediehen, dass das Land OÖ auf die Stadtgemeinde zugegangen ist, um eine Finanzierungs- und Wartungsvereinbarung abzuschließen.

Der Konzeption nach obliegt die operative Planung und Bau-Abwicklung der Schiene OÖ GmbH. Die Stadtgemeinde verpflichtet sich mit der Finanzierungsvereinbarung als Standortgemeinde dazu, an das Land OÖ einen Zuschuss in der Höhe von 25% für sämtliche Investitions-, Grundstücks- und Planungskosten zu leisten. Der laufende Unterhalt wäre Aufgabe von Freistadt als Standortgemeinde. Der Beitrag der Stadtgemeinde ist also ein rein monetärer.

Die aktuelle Kostenschätzung weist eine Gesamtprojektsumme (Grundkauf und Errichtung) von 3,4 Mio € (bei Fremdvergabe) bzw. 3.3 Mio € (bei Errichtung durch Straßenmeisterei) aus. Zuschüsse von Dritten an die Schiene OÖ GmbH reduzieren die Gesamtkosten und die Kostenanteile von Stadtgemeinde und Land im Verhältnis der jeweiligen Anteile.

Es steht in der alleinigen Verantwortung der Stadtgemeinde, den von ihr gegenüber dem Land zu tragenden Kostenanteil in Höhe von 25% im Sinne einer Kostenbeteiligung mit den anderen profitierenden Umlandgemeinden aufzuteilen. Diesbezügliche Gespräche mit den Gemeinden sind im Laufen.

Aus der Diskussion, an der sich *Vbgm Gratzl, StR Fürst-Elmecker, GR Moser Hermine, GR Widmann und GR Reitbauer* beteiligen, wird ua. folgendes angesprochen:

- Kritik an großflächiger Bodenversiegelung
- rd. 25 % der Parkplatzbenützer kommen aus Freistadt, Kosten sind genau umgekehrt zu tragen – Appell Richtung Land, die Finanzierungsregelungen zu ändern
- Projekt wird nicht als alleiniges „Freistadtprojekt“ gesehen, sondern als Regionsprojekt mit dem Bestreben, soviel Umlandgemeinden wie möglich ins Boot zu holen, um die Finanzierung bewältigen zu können
- Evaluierung bzw. Novellierung der Gemeindefinanzierung-Neu, sonst werden derartige Projekte künftig für Gemeinden nicht mehr machbar sein

Bgm Paruta-Teufer

wird laufend über den aktuellen Stand berichten und bei Interesse seitens der Fraktionen zu den Gesprächen mit der OÖ. Schiene einladen

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

**Lärmschutz-Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 lit a Oö.
Polizeistrafgesetz zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicherweise störendem Lärm
(„Rasenmäher-Verordnung“)**

414*Bgm Paruta-Teufer:*

Im laufenden Jahr häuften sich am Stadtamt die Beschwerden über Lärmbeeinträchtigungen infolge Rasenmähens am Wochenende. Die derzeit geltende Verordnung des Gemeinderates vom 25. Juli 1977 ist aufgrund eines Formalfehlers nicht mehr anwendbar.

Aus diesem Grund soll eine neue Verordnung erlassen werden, die den Betrieb von Garten- und sonstigen Arbeitsgeräte an Samstagen ab 16 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zur Gänze untersagt.

Insbesondere bezieht sich dies auf Elektrorasenmäher oder Rasenmäher mit Verbrennungsmotoren, Hochdruckreiniger,

Winkelschleifer und dergleichen. Ausdrücklich von dieser Verordnung ausgenommen sind automatisiert fahrende Rasenroboter, zumal diese keinen ungebührlicher Weise störenden Lärm verursachen.

Der Geltungsbereich bezieht sich auf das gesamte Gemeindegebiet; ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Produktion sowie Gewerbe- und Industriegebiete sind davon ausgenommen.

Auch wenn die Verordnung eine Strafandrohung enthalten muss, soll diese freilich vor allem zur Sensibilisierung und Information der Bevölkerung (u.a. in der Gemeindezeitung) dienen.

Antrag des Stadtrates:

Verordnung

über Beschränkungen zum Schutz vor ungebührlicher Weise störendem Lärm.

Aufgrund des § 4 O.ö. Polizeistrafgesetz, LGBl 36/1979, wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Abwehr des örtlichen Gemeinschaftslebens ungebührlicher Weise störenden Lärms ist die Verwendung oder der Betrieb folgender Lärmquellen verboten:

Garten- und sonstige Arbeitsgeräte im Sinn des § 4 Abs. 1 lit a) O.ö. Polizeistrafgesetz, sofern sie nicht im Rahmen eines Gewerbe- und Industriebetriebes Verwendung finden. Darunter sind insbesondere Elektrorasensmäher oder Rasensmäher mit Verbrennungsmotoren, Hochdruckreiniger, Winkelschleifer und dergleichen zu verstehen.

(2) Ausdrücklich von dieser Verordnung ausgenommen sind automatisiert fahrende Rasenroboter, zumal diese keinen ungebührlicher Weise störenden Lärm verursachen.

(3) Das Verbot gilt an Samstagen ab 16 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zur Gänze innerhalb des gesamten Gemeindegebietes.

§ 2

Die im § 1 angeführten Verbote erstrecken sich nicht auf die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Produktion.

§ 3

Wer einem Verbot gemäß § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gem. § 10 (2) lit a) O.ö. Polizeistrafgesetz, LGBl 36/1979, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idGF, durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit dem der Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

Die vom Gemeinderat am 25.07.1977 beschlossene Lärmschutzverordnung wird gleichzeitig aufgehoben und außer Kraft gesetzt.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

„Betreubares Wohnen“; Vergabe von gemeindeeigenen Wohnungen bei gleichzeitigem Abschluss von Mietverträgen – Übertragung des Beschlussrechtes vom Gemeinderat an den Ausschuss IV gem. § 44 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990

415

Bgm Paruta-Teufer:

Der Gemeinderat kann seinen Ausschüssen durch Verordnung das ihm zustehende Be-

schlussrecht in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs übertragen, sofern dies im

Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. In der Konstituierenden Sitzung des Gemeinderates am 9.11.2015 wurden dem Ausschuss IV bereits folgende Beschlussrechte übertragen:

1. Ausübung des der Stadtgemeinde Freistadt zustehenden Zuweisungsrechtes oder Vorschlagsrecht im Falle der Vergabe genossenschaftlicher bzw. vergleichbarer Wohnungen.
2. Vergabe von Sozialhilfen in akuten Fällen nach Maßgabe bestehender haushaltsrechtlicher Möglichkeiten.

Zweckmäßig wäre auch die Übertragung des Beschlussrechtes von Vergabe betreubarer Wohnungen im Haus Kaspar-Schwarz-Straße 20 bei gleichzeitigem Abschluss des Mietvertrages.

Antrag des Stadtrates:

V e r o r d n u n g

mit der ein Beschlussrecht des Gemeinderates im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit,

Einfachheit und Kostenersparnis auf den Ausschuss IV übertragen wird.

Auf Grund des § 44 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Auf den Ausschuss IV mit den Aufgabengebieten Soziales, Wohnungen, Senioren, Gesundheit, Integration und Flüchtlingsarbeit wird folgendes dem Gemeinderat zustehendes Beschlussrecht übertragen:

Vergabe betreubarer Wohnungen im Haus Kaspar-Schwarz-Straße 20 bei gleichzeitigem Abschluss des Mietvertrages.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Mühlviertel 8000; Kooperationsvereinbarung mit dem Veranstalter 416

Bgm Paruta-Teufer:

Der Sportclub TOMA-Racing unter Obmann Martin Fischerlehner veranstaltet jährlich den ASVÖ Mühlviertel 8000 flankierend zur Mühlviertler Wiesn – nächste Jahr am 17.8.2019. Für die Jahre 2017 und 2018 gab es bereits eine Vereinbarung, die mit Ende des Jahres ausläuft. Diese ist für die nächsten 2 Jahre neu abzuschließen, wobei sich substantiell nichts ändern soll.

- Zeitraum: 1.1.2019 bis 31.12.2020
- finanzielle Unterstützung jährlich € 5.000,--

- Bauhofleistungen: max. 100 Stunden plus notwendiger Fahrzeug- bzw. Geräteeinsatz
- Verpflichtung für Verein: die Veranstaltung jährlich durchzuführen

Antrag des Stadtrates:

Abschluss der Vereinbarung mit dem Sportclub TOMA-Racing wie vorgetragen

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Strategische Leitsätze als Konsequenz aus der Gemeinderats-Klausur vom 10./11.11.2017

417

Bgm Paruta-Teufer:

Die strategischen Leitsätze sind ein Resultat der im November des Vorjahres stattgefundenen Klausur des Gemeinderates. Damals wurden unter dem Motto „Was soll Freistadt 2027 auszeichnen?“ Zielsetzungen erarbeitet und schließlich als Ergebnis des Diskussionsprozesses definiert. In weiterer Folge beschäftigten sich die Ausschüsse je nach Zuständigkeit mit den damaligen Ergebnissen. Die Ausschussbeschlüsse wurden via Stadtrat (Sitzung am 19.11.2018) eingearbeitet.

Die so entstandene Zusammenfassung präsentiert sich nun als fertige Beschlussvorlage für die bis ins Jahr 2027 und teilweise auch darüber hinaus reichenden strategischen Ziele der Stadtentwicklung und der damit auch verbundenen Wertebilder.

Antrag:

Festlegen der Leitsätze als deklarierte Zielsetzungen und somit insgesamt als Willenslage des Gemeinderates

GR Widmann:

Strategische Leitsätze sind nur was wert, wenn sie auch gelebt werden. Er ersucht Frau Bürgermeister, den Begriff, er sei Zerstörer der Struktur des Stadtmarketings, zurückzunehmen, da er inhaltlich falsch ist und auch nie seine Intention war.

Punkto Miteinander besteht zwischen den Parteien, innerhalb der Verwaltung und auch am Gemeindeamt Nachholbedarf. Bezieht sich dabei auf Kommentare in facebook oder in Postwurfsendungen. Fangen wir heute wieder an, das Miteinander zu leben und auch verschiedene Meinungen gelten zu lassen – das betrifft ausnahmslos alle Fraktionen, da sich bereits ein gewisser politischer Graben gebildet hat. Er stellt daher folgenden,

Zusatzantrag:

Ergänzung in der Rubrik „Zusammenarbeit Politik und Verwaltung“: Folgender Satz soll aufgenommen werden:

Die Politik akzeptiert die politische Unabhängigkeit und Neutralität der Stadtamtsbediensteten – diese sollen ihrer Arbeit frei von tagespolitischen Einflüssen nachgehen können und dabei strenge Allparteilichkeit wahren!

Vbgm Hennerbichler:

Die Partner im Stadtmarketing sind nicht wegen eines fehlenden Miteinanders abgesprungen, sondern aufgrund der negativen politischen Außenwirkung. Wir bemühen uns um das Miteinander und laden zu wichtigen Veranstaltungen ein, jedoch ist bei manchen Terminen dann GR Widmann nicht anwesend. Vermeintliche Missstände sollten vorerst im Innenbereich diskutiert werden, bevor man den Schritt Richtung Zeitung macht. Das Bild des „Zerstörens“ entspricht dem Meinungsbild der Bevölkerung und spiegelt schon die aktuelle Situation wieder. Wir bemühen uns – ähnlich dem Stadtfest im Jahr 2013 – um eine positive Darstellung einer Jubiläumsfeier als Marketingmaßnahme – natürlich kann über Einzelheiten intern diskutiert werden, nur müsste es ausgesprochen werden.

GR Reitbauer:

Zum negativen Meinungsbild tragen beide Seiten bei. Beim Thema 800-Jahr-Feier wurde mittels einer ÖVP-Pressekonferenz zu früh an die Öffentlichkeit gegangen, obwohl im Vorfeld bei einem Fraktionstreffen anderes vereinbart wurde.

Er ersucht um nähere Informationen im Zusammenhang mit dem Leitsatz „Innenstadt-konzept 2020“. Gibt es schon ein Konzept dazu?

Bgm Paruta-Teufer:

Das Konzept Innenstadt 2020 wurde in der Arbeitsgruppe Verkehr und anschließend im Ausschuss VII behandelt.

GR Eder Ulrich:

Es gab keine Vereinbarung bezüglich des Ganges an die Öffentlichkeit in Sachen 800 Jahr-Feier. Er wiederholt seine Aussage aus dem besagten Fraktionsgespräch: Wenn wir wieder zu einem Mehr an Miteinander kommen wollen – was dringend notwendig ist –, dann müssen alle gleichermaßen aufeinander zugehen. Wir schaffen es sicher nicht, wenn alle Infos sofort in die Medien kommen und wir uns alles über die Medien ausrichten lassen. Sein Appell: Reden wir mehr miteinander und setzen wir uns öfter zusammen!

Die Pressekonferenz war nicht von der ÖVP initiiert – eingeladen hat Frau Bürgermeister gemeinsam mit dem Kulturstadtrat Fürst-Elmecker und einigen Vereinen, die bereits Vorarbeit geleistet haben. Es ging lediglich um den aktuellen Stand des Projektes und um die bisher geleistete Vorarbeit als Information.

GR Schönberger:

Hat bereits im Arbeitskreis ihre Sorge wegen der Kosten oder der Aufnahme einer 40-Stunden-Kraft geäußert. Die jetzige Lösung kann akzeptiert werden.

Generell sollte damit aufgehört werden, jene, die Kritik äußern, als Verhinderer oder Gegner darzustellen. Ganz im Gegenteil, wir alle wollen das Beste für Freistadt.

GR Moser Hermine:

Möchte an die Wortmeldung von GR Schönberger anschließen. Es sollte jeder Fraktion zugestanden werden, dass sie das Beste für Freistadt will.

ad „Zerstörung“: Wenn das, was am 9.5.2018 beschlossen wurde, als Zerstörung empfunden wird, dann nimmt sie das so zur Kenntnis. Sie nimmt das nicht persönlich. Bitte nicht so empfindlich sein.

ad „schlechtes Bild über Freistadt“: Jede Fraktion wird ganz selbstverständlich den Zugang zu den Medien suchen. „Verhaltens-

vereinbarungen“ können in einem Wahljahr getroffen werden (z.B. Anzahl und Standorte von Wahlplakaten etc.), auf Dauer werden solche Vereinbarungen nicht funktionieren. Vielleicht sollte man sich über gewisse Zeitungsartikel nicht so sehr aufregen.

GR Schaumberger:

Er findet derartige Leitsätze gut und alle sollten im Alltag dahinterstehen. Natürlich bedarf es laufender Evaluierungen.

GR Widmann:

wünscht sich etwas mehr Selbstreflexion der ÖVP-Fraktion. Auch die WIFF-Fraktion hat ihre Meinung und äußert sie auch = Grundrecht. ad Jubiläumsfest und Pressekonferenz: Er verweist noch einmal auf den Grundsatzbeschluss aus 2016 mit der Prämisse der Sparsamkeit und auf die Kosten von bis zu € 200.000,--, die im Raum standen. Er glaubt schon, dass jetzt etwas Gutes bewirkt wurde: Kostenreduktion, kein eigenes Personal. Reden und diskutieren darf schon noch erlaubt sein. Vereinsobleute sollten aufpassen, ob sie sich vor den politischen Karren spannen lassen wollen.

Abstimmungen: (Stimmabgabe: Erheben der Hand):

1. **Hauptantrag: Einstimmiger Beschluss**
2. **Zusatzantrag: Einstimmiger Beschluss**

Die Leitsätze stellen sich nun folgendermaßen dar:

Handlungsfeld	Leitsatz
Positionierung/Image	Freistadt – die Brücke vom Mittelalter zur Zukunft Freistadt – eine Geschichte mit Vielfalt
	Freistadt lädt ein zum Verweilen und Übernachten
Innenstadt	Freistadt ist bekannt für seine ausgezeichnete Gastronomie in der Innenstadt
	Die Innenstadt von Freistadt ist ein sicherer Begegnungsort für alle
	Freistadt verfügt über ein regionales Nahversorgungsangebot in der Innenstadt Freistadt steht zu einem regelmäßigen Abhalten von Märkten und Veranstaltungen Für die Bewohner der Innenstadt wünschen wir uns eine Greisslerei

Verkehr	Freistadt bekennt sich zum Innenstadtkonzept 2020
	Freistadt erfreut sich über ein gesundes Wachstum mit genügend Wohnraum
	Freistadt ist eine Fahrradstadt
	Die Innenstadt ist belebt und verkehrsberuhigt
Umwelt	Freistadt bekennt sich zum Umweltschutz und zum Ausbau erneuerbarer Energie
	Wir setzen uns weiterhin für Müllvermeidung und eine fachgerechte Müllverwertung ein
Raumordnung	Freistadt strebt eine energieeffiziente Siedlungsstruktur an, die sich an den Prinzipien der Nähe, Funktionsmischung, der maßvollen Verdichtung sowie einer Siedlungsentwicklung nach innen orientiert - zur Umsetzung dieser Siedlungsstrukturen bedient sich Freistadt einer aktiven Bodenpolitik
Familienleben	Lebensqualität steht im Einklang mit einem gesunden Bevölkerungswachstum
	Freistadt ist als attraktive Wohnstadt präsent
	Freistadt ist für junge Familien und Jugendliche attraktiv
	Freistadt ist Vorreiter beim Thema Kinderbetreuung
	In Freistadt lässt sich Freizeit leben und genießen
	Freistadt ist eine Bildungsstadt
	Moderne und bedarfsgerechte Betreuungsangebote sichern ein Altwerden in Würde
Gesundheit	Freistadt steigert im Rahmen der Gesunden Gemeinde das Gesundheitsbewusstsein der Freistädterinnen und Freistädter
	Die medizinische Versorgung ist bedarfsorientiert ausgerichtet
	Freistadt ist weiterhin Standortgemeinde für das Landeskrankenhaus
	Freistadt ist ein starkes regionales Zentrum
Vereine und Kultur	Die Vereine sowie ideelle Anliegen der Bevölkerung erfahren höchste Wertschätzung
	Der Salzhof sowie die Altstadt sollen auch 2027 kulturelle Aushängeschilder von Freistadt sein
	Die Einzigartigkeit der geschlossenen, vollständig intakten Wehranlage soll bis 2027 noch stärker in den Mittelpunkt gestellt werden
	Die Geschichte der Braukultur soll auch 2027 noch einen wichtigen Stellenwert haben

Integration, Asylwesen	<p>Freistadt ist auch 2027 eine offene Stadt - Neuzugezogene sind Freistädter</p> <p>Gegenseitiger Respekt bildet die Basis unseres Handelns Gesetze und Werte sind in unserem Verständnis von allen zu akzeptieren. Unsere Traditionen sind uns wichtig, jedoch ohne Tradition und Kulturen anderer abzuwerten Umgang mit Vielfalt ist Realität und soll sichtbar sowie spürbar sein</p> <p>Aktivierende Teilhabe – Faire Zugänge, Chancengleichheit sind wesentliche Aspekte unseres Handelns Gestaltung und Stärkung des sozialen Gefüge erfolgt in unserem Verständnis auch über ein Lernen voneinander Den Erwerb von Deutschkenntnissen Neuzugezogener sehen wir als Schlüssel zur sozialen Teilhabe</p>
Stadtamt	Freistadt führt einen ausgeglichenen und nachhaltigen Haushalt - Kostendeckung wird in den Betrieben und Einrichtungen angestrebt
	Stadtamt und Bauhof handeln stets service- und kundenorientiert - Verwaltungsvereinfachung ist Basis der laufenden Weiterentwicklung
	Wir suchen Kooperationen mit anderen Gemeinden – Freistadt als regionales Zentrum
Politik	Die politischen Parteien gehen respektvoll im Wissen miteinander um, dass man unterschiedliche Meinungen oder Sichtweisen haben kann
Zusammenarbeit Politik und Verwaltung	Politik und Stadtamt fördern ein wechselseitiges persönliches Kennen(lernen) und Verständnis für einander. Die Politik akzeptiert die politische Unabhängigkeit und Neutralität der Stadtamtsbediensteten – diese sollen ihrer Arbeit frei von tagespolitischen Einflüssen nachgehen können und dabei strenge Allparteilichkeit wahren.

Generalsanierung Busterminal Stifterplatz; Bericht über Auftragsvergaben im Stadtrat aufgrund der Übertragungsverordnung vom Gemeinderat an den Stadtrat gem. § 43 Abs. 3 Oö. GemO vom 19.3.2018

418

Bgm Paruta-Teufer:

Folgende Aufträge wurden in der Sitzung des Stadtrates am 22.10.18 vergeben:

Auftragnehmer	Gewerk	Nettobetrag
	Fahrradabstellplatz:	83.280,20
STRABAG AG, 4030 Linz	Baumeisterarbeiten inkl. Erdarbeiten	10.670,--
Innovametall 4020 Linz	Stahlbau inkl. Boxen und Ständer	38.016,24

Stadler GmbH., 4210 Gallneukirchen	Spengler, Zimmerer, Abdichtungen	12.258,86
Pachner GmbH., 4240 Freistadt	Elektroinstallation, Blitzschutz	7.477,10
Luger GmbH., 4210 Gallneukirchen	Gerüstung	850,--
Stadler GmbH., 4210 Gallneukirchen	Dachbegrünung	1.608,--
DI Harald Weiss, 4230 Pregarten	Statik	800,---
CEC Communal Engineering & Consulting GmbH, 4202 Hellmonsödt	Planung, ÖBA	11.600,--

Der Bericht wird **zur Kenntnis** genommen.

Rathaus-Umbau; Bericht über Auftragsvergaben im Stadtrat aufgrund der Übertragungsverordnung vom Gemeinderat an den Stadtrat gem. § 43 Abs. 3 Oö. GemO vom 18.6.2018

419

Bgm Paruta-Teufer:

Folgende Aufträge wurden in den Sitzungen des Stadtrates am 22.10., 19.11. und 3.12.2018 vergeben:

Auftragnehmer	Gewerk	Nettobetrag
Fliesen Christof, Freistadt	Fliesenlegerarbeiten	17.771,88
Marjanovic, Freistadt	Holzböden	20.345,80
Raumausstattung Wiesinger, Eferding	Klebearbeiten in Nebenräumen	8.554,22
Tischlerei Franz Stiftinger, Gutau	Tischlerarbeiten	24.346,30
Selmer, Köstendorf	lose Möblierung (Bestuhlung, Büromöbel)	18.989,72
Haus der Schlösser, Linz	digitales Schließsystem	14.446,88
Rudolf Nowak GmbH, Freistadt	Dachsanierung (Westseite/rathausgassen-seitig)	64.727,08
Harald Hörbst, Freistadt	Vorhänge und Store	4.547,31
Dr. Grazer & Co, Großau bei Raabs	Karussellschrank	3.244,09
Schindler Aufzüge und Fahrtreppen GmbH, Linz	Lift Reinigen	1.367,87
Schindler Aufzüge und Fahrtreppen GmbH, Linz	Reparatur Liftboden	3.534,37

Der Bericht wird **zur Kenntnis** genommen.

Aus dem Ausschuss I (Finanz- und Budgetangelegenheiten)
(Berichterstatter: Vizebürgermeister MMag. Christian Hennerbichler)

Voranschlag 2019

420

Bgm Paruta-Teufer berichtet über das Budget im Allgemeinen und über den Ausschuss VI. Vbgm Hennerbichler erläutert die Zahlen für den Ausschuss I, StR Haun-

schmied für den Ausschuss II, StR Winkler für den Ausschuss III, StR Weinzingler für den Ausschuss IV, Vbgm Gratzl für den Ausschuss V, StR Seifried für den Ausschuss

VII, StR Fürst-Elmecker für den Ausschuss VIII und StR Poißl für den Ausschuss IX. Die Berichte werden allesamt mittels Power Point Präsentation per Beamer unterstützt.

Bgm Paruta-Teufer übergibt das Wort an *VbGm Hennerbichler*, der die Änderungen, die sich seit dem Finanzausschuss bis zum heutigen Tage ergeben haben bekannt gibt. Diese wurden ins Budget eingebaut:

- a) Steigerung des Rettungsbeitrages pro Person auf 8,57 Euro – das ergibt Mehrkosten von 1.900 Euro.
- b) Der Krankenanstaltenbeitrag erhöht sich um 82.700 Euro.
- c) Die Abrechnung der Krankenanstaltenbeiträge aus 2016 ergibt eine höhere Rückzahlung von 43.400 Euro.
- d) Die Bank Austria tilgt Darlehen erst nach endgültiger Ausschöpfung der Darlehenssumme. Daher fallen im Jahr 2019 Zinsen an, jedoch keine Tilgung.
- e) Die Grundsteuer wird mit 6.300 Euro höher budgetiert.

Bgm Paruta-Teufer:

das Budget orientiert sich an den wichtigsten Handlungsfelder aus der Strategieklausur vom November 2017, d.h. an den heute beschlossenen strategischen Leitsätzen. Gemeinsam entwickeln wir Freistadt weiter. Sie stellt ihre „Impulse für Freistadt“ anhand der Bevölkerungsentwicklung, Anzahl der Haupt- und Zweitwohnsitze, Anzahl der Kinder, Kommunalsteuer, Arbeitsplätze und Arbeitslosenzahlen dar.

Welche Schwerpunkte setzt nun das Budget 2019?

Für den Ausschuss VI:

- Ditte Gruppe KIGA Sonnenhaus
- Neue Musikmittelschule
- Sanierung Rathaus
- Badeanlage
- Park & Ride Anlage
- IWB – Stadt-Umlandkooperation
- Straßenbeleuchtung
- Stadtmarketing
- Veranstaltungen (ua. Neujahrsempfang am 10.1.2019, ORF-Frühshoppen)

VbGm Hennerbichler für den Ausschuss I:

- Budgeterstellung: zeitaufwändiger und intensiver Prozess; nicht alle Wünsche sind erfüllbar;
- Zuführungen zum AOH steigen von 210.000 auf 550.000 Euro
- Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung wirken: Zuführungen zum AOH steigen von 1,3 % im Jahr 2018 auf 3 % der ordentlichen Einnahmen im Jahr 2019
- Verfügungsmittel werden nur zu 27 % der gesetzlich erlaubten Mittel ausgeschöpft

StR Haunschmied für den Ausschuss II:

- Raumplanung – Begleitung und Unterstützung beim OEK, Flächenwidmungsplan und Bebauungspläne inkl. Verkehrsfragen in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss VII
- Vorausplanung
- Beirat für Stadtgestaltung
- Energie (EBF-Beitrag , Forcierung von E-Mobilität, Energiespargemeinde
- Neue Siedlungsbereiche (Am Stadtblick / Pachinger, nördlich Fa. Biebl, Wieser / Jaunitz

StR Winkler für den Ausschuss III:

- Abfallwirtschaft (gleichbleibende Müllgebühren, Senkung der Grundgebühren im Vorjahr um 8 %, Rückgang der Restmüllmenge im ASZ um 38 % im Vergleich der Jahre 2016 und 2018, Mini-ASZ im Haus Fontana)
- Projekt Orange: andere Gemeinden des Bezirkes interessieren sich auch für diese Projekt
- Kompostierungsanlage
- Umweltreferentenlehrgang des Landes OÖ

StR Weininger für den Ausschuss IV:

- Neubau Altenheim – geplante Fertigstellung 1. Halbjahr 2019
- SHV-Beitrag, Krankenanstaltenbeitrag, Essen auf Rädern, Sozialfonds, Gesunde Gemeinde

- Zusammen.Leben.Freistadt, Heizkostenzuschuss, Notarzteinsatzfahrzeug, Gemeindebeitrag zum Roten Kreuz

Vbgrm Gratzl für den Ausschuss V:

- Neues Gerät Skaterplatz
- Sportlerehrung und Ferienpass
- SV-Freistadt: Sanierung Beleuchtung und Trainingsfeld
- Naturfreunde Zuschuss Busankauf
- Förderung Jugendzentrum

StR Seifried für den Ausschuss VII:

- Bauvorhaben Salzgasse und Leonfeldner Straße
- Zusätzliche Haltestellen für Busse in Eglsee, LKH und Einkaufszentrum
- Straßenmarkierungen, Straßeninstandhaltungen inkl. Bauhofleistungen

StR Fürst-Elmecker für den Ausschuss VIII:

- Sanierung Linzertor inkl. Zifferblätter
- Zugang beim Böhmertor
- Tag des Denkmals, Theaterzeit Freistadt, Literaturtage, Heimatfilmfestival mit Filmpreisen
- Innenhöfe-Aktion (ähnlich Fassadenaktion gemeinsam mit BDA und Land OÖ)
- Freistadt 2020 (15.000 Euro für Organisation, 30.000 Euro für Marketing): Er möchte zur Zahl 800 Jahre Freistadt folgendes sagen: Ihm war bereits seit 2015 klar, dass Freistadt im Jahr 2020 „ungefähr“ 800 Jahre alt wird, genauso wie die Pfarre ungefähr 800 Jahre, Brauerei ungefähr 250 Jahre, Feuerwehr ungefähr 150 Jahre, Salzhof ungefähr 20 Jahre alt werden = „2020 ungefähr“ - das ist ein Spiel mit Zahlen. Sein Wunsch-Arbeitstitel wäre „800 plus“ gewesen, nun ist's halt Freistadt 2020.

StR Poißl für den Ausschuss IX:

- Wasserversorgung (Quellen-Anpassung Schutzgebiete, Wasserleitung bei der B38 Schlag, Sanierung Salzgasse, Planung Anbindung Tiefbrunnen

Zelletau, Erschließung von Siedlungsgebieten wie nördlich Fa. Biebl, Erweiterung Stadtblick oder Vierzehnersiedlung und Rückhaltebecken Hammerleithen)

- Abwasserentsorgung (Sanierungsmaßnahmen Zone 3-Schäden der Kategorie 4 und 5, Sanierung Salzgasse)
- Genussmarkt
- Stadtmarketing (fünf Arbeitsgebiete: City-, Tourismus- und Standortmarketing, Events, PR & Netzwerke)

Antrag des Ausschusses I:

Zustimmung zum vorliegenden Voranschlag 2019 gemäß § 76 Oö. Gemeindeordnung

A) Ordentlicher Haushalt

Einnahmen = Ausgaben € 18.006.800

Außerordentlicher Haushalt

Einnahmen € 5.541.900

Ausgaben € 5.533.500

Überschuss im AOH € 8.400

Maastricht-Ergebnis € -322.200

B) Darlehensaufnahmen 1.571.400 Euro

C) Kassenkreditrahmen 2 Mio Euro

D) Förderung

- Freistädter Kommunalbetriebe GmbH
€ 74.300

- Jugendzentrum Freistadt € 15.000

E) Dienstpostenplan – Bestätigung des letztgültigen Standes vom 19. 3. 2018

GR Widmann:

spricht folgende Themen:

- Steigen der Schulden/Sinken der Haftungen; gewaltige Mehreinnahmen z.B. durch Verkauf des TZs oder durch Strafgeldereinnahmen durch die Radargeräte – hätten wir diese nicht, wären wir Abgangsgemeinde

- Öffentlichkeitsarbeit: ohne Kritik an der tollen Leistung zu üben, möchte er abermals auf die Einführung des bereits geforderten Regulativs hinweisen; zusätzlicher Wunsch: Presseaussendungen auf der Homepage veröffentlichen

- Citybus/Citymobil:

Citymobil ist eine Alternative, nicht aber für alle und für die breite Masse, wie z.B. für Pensionisten oder Ausgleichsrentner; er spricht die Kosten des Citybusses aus 2018 gegenüber den veranschlagten Kosten für das Citymobil für 2019 an und

stellt die Frage: Rechtfertigt ein Mehr an € 50.000,-- das Abschaffen des Citybusses?;

er erinnert an den damaligen StR Stöglehner, der damals für den Citybus gekämpft hat und daran, dass gesagt wurde, dass die Einnahmen aus den Parkgebühren zweckgebunden für den Citybus verwendet werden; seiner Meinung nach keine Frage des Geldes, sondern eine Frage des politischen Willens;

- Eislaufplatz: den Standort beim Frauenteich werden wir uns nicht leisten können; bitte doch den Platz im Graben beim Linzertor auf Machbarkeit prüfen
 - der Mittelfristige Finanzplan sollte eine wirkliche Prioritätenreihung, nicht bloß eine Auflistung sein – Infrastruktur sollte höhere Priorität erhalten
 - die Sportvereinsförderung in Höhe von € 65.000,-- erscheint in Relation zu den Kosten von Freistadt 2020 eher gering; ein wichtiges offenes Thema ist die vertragliche Regelung für den SV-Trainingsplatz
 - Freistadt 2020: beim Grundsatzbeschluss 2016 wurde auf die Sparsamkeit verwiesen; eine Feier ja, aber brauchen wir diesen riesigen Overhead von über € 200.000,--?; nun liegt erfreulicherweise ein deutlich günstigeres Angebot (€ 15.000,-- jeweils für 2019 und 2020) der Local-Bühne für die Projektkoordination und -leitung vor; er würde sich wünschen und bittet darum, dass der Großteil der Gelder für 2020 (rd. € 73.000,--) den Vereinen für ihre Projekte und ihre Arbeit zur Verfügung gestellt wird;
 - Versicherungen: wie schon öfter angeregt, sollte eine Ausschreibung/Wettbewerb durchgeführt werden – nicht an eine Versicherung exklusiv vergeben
 - der Überschuss aus Wasser- und Kanalbewirtschaftung wird leider nicht immer zweckgebunden verwendet
- Zusammenfassend rechtfertigt alleine die Vorgangsweise beim Thema Citybus eine Ablehnung des Budgets.

Bgm Paruta-Teufer:

ad Wortmeldungen von GR Widmann:

- Öffentlichkeitsarbeit: wir stehen zu unserer Öffentlichkeitsarbeit; bedankt sich für die herausragende Arbeit von Mag. Auböck;

die Portokosten sind entsprechend gestiegen

- Rückzahlung von Schulden und Haftungen / Härteausgleichsgemeinde: bei einer Rückzahlung von 1 Mio Euro könnten wir unsere Schulden in 12 oder 15 Jahren zurückgezahlt haben;
- TZ-Verkauf: ist im AOH angesiedelt und würde folgendermaßen aufgeteilt: € 50.000,-- für das Linzertor, € 60.000,-- Straßenbeleuchtung Salzgasse, Rest ist noch nicht verplant
- Überschuss bei Wasser und Kanal ist ohne Investition zu sehen
- die Bindung bei Gebäudeversicherung läuft 2023 aus – anschließend wird selbstverständlich ausgeschrieben
- Projekt Frauenteich und Eislaufen: ersucht, keine pauschalierten Vorschusszahlen zu diesem Projekt zu geben – Kosten stehen weit noch nicht fest, bis jetzt nur eine Idee und Vorstudie; Realisierung ist noch offen;

GR Payrleitner:

ad GR Widmann:

- Zahlen in den Raum zu werfen und zu behaupten, der Citybus würde kostendeckend funktionieren, ist falsch;
- eine Gemeinde arbeitet bis auf einzelne Ausnahmen nicht betriebswirtschaftlich, daher wird man ohne Schuldenmachen nicht auskommen;
- man muss akzeptieren, dass es unterschiedliche Meinungen und unterschiedliche Parteien gibt – das Argument von parteipolitischen Spielchen ist fehl am Platz

GR Mayr:

signalisiert Zustimmung unter der Prämisse, dass für das Jubiläumsfest € 45.000,-- für 2019 für die Vorbereitung verwendet werden und die restlichen € 73.000,-- den Vereinen dann 2020 für ihre Projekte zur Verfügung gestellt werden, d.h. Vormerkung fürs Budget 2020

GR Eder Ulrich:

Das Budget 2019 ist gut, weil viel investiert wird, z.B. KIGA, Infrastruktur, Soziales (Altenheim), Radwege und Vereine. Bitte Vereine und Stadtfest nicht gegeneinander ausspielen. Er ist auch der Meinung von GR Mayr, dass ein Großteil der Gelder im Jahr

2020 für das Stadtfest an die Vereine fließen sollte. Es stimmt, dass eine Gemeinde Schulden machen kann, aber zum richtigen Zeitpunkt und wenn die Notwendigkeit besteht. Es sollte auch darauf geachtet werden, Schulden zu tilgen.

Vbgrm Gratzl:

- auf Gleichgewicht zwischen Wirtschaft und Soziales muss geschaut werden;
- verweist auf Altlasten, die seit Jahren im OH mitgeschleppt werden und noch immer nicht ausfinanziert sind, wie z.B. SV Lichtanlage, Radwegenetz etc.
- Ersuchen, den Straßenbau im MFP vor zu reihen
- ad Schulden: alles mit Maß und Ziel – Schuldendienst steigt auch 2019 wieder
- ad Jubiläumsfeier: zweimal 800 Jahre feiern kann sich SPÖ nicht vorstellen; dem Grundsatzbeschluss 2016 hat die SPÖ unter der Prämisse der Sparsamkeit zugestimmt; die nun eingeschlagene Richtung mit den für 2019 veranschlagten € 45.000,- ist eine positive und signalisiert daher Zustimmung zum Budget

GR Moser Hermine:

- Sie spricht ua. folgende Themen an, die für sie im Budget enthalten sein sollten:
- ökologischer Hochwasserschutz und Klima
 - Verpflichtung zur Reduktion von CO²-Ausstoß
 - geschotterte Parkplätze anstelle von Bodenversiegelung
 - Maßnahmen zum Ausbau des Radwegenetzes

Sie signalisiert Zustimmung zum Budget, wenn über die Konten der Jänner-Rallye separat abgestimmt wird.

Bgm Paruta-Teufer:

Maßnahmen zur CO²-Reduzierung finden sich in folgenden Ansätzen: thermische Sanierung des Rathauses, LED-Umstellung bei der Straßenbeleuchtung, Planung der neuen Badeanlage und Neubau der 3. Gruppe im Sonnenhaus. Maßnahmen für das Radwegenetz finden im Projekt der IWB-Stadtumlandkooperation, der Übernahme der Leonfeldner Straße ins Gemeindestraßennetz oder durch die Installierung des Fahrradabstellplatzes beim Stifterplatz statt.

Abstimmungen: (Stimmabgaben: Erheben der Hand)

Ad A) Ordentlicher und Außerordentlicher Haushalt:

a) **Abstimmung über den Außerordentlichen Haushalt gesamt und den Ordentlichen Haushalt (Einnahmen, Ausgaben, Überschuss im AOH und Maastricht-Ergebnis) ohne Konten der „Jänner-Rallye“:**

Pro: 34

Contra: 3 (WIFF-Fraktion)

Antrag mehrheitlich angenommen.

b) **Abstimmung über die Konten der „Jänner-Rallye“:**

Pro: 32

Contra: 5 (GRÜNE-Fraktion, STR Winkler)

Antrag mehrheitlich angenommen.

ad B), C), D), E): Einstimmige Beschlüsse

Mittelfristiger Finanzplan 2019 bis 2023

421

Bgm Paruta-Teufer:

stellt den mittelfristigen Finanzplan mit den freien Budgetspitzen, die wesentlichsten Investitionen für die Jahre 2020-2023 und die Prioritätenreihung im Einzelnen dar. Sie stellt folgenden

Antrag des Ausschusses I:

Zustimmung zum mittelfristigen Finanzplan inklusive Prioritätenreihung wie folgt:

Jahr:	Freie Budgetspitze:
2019	574.600 Euro
2020	761.200 Euro
2021	818.500 Euro
2022	990.700 Euro
2023	945.200 Euro

Prioritätenreihung:

1. Rathaus/Standesamtsverband
2. Kindergarten Sonnenhaus 3. Gruppe
3. IWB-Stadt-Umlandkooperation
4. Freistadt 2020
5. Park & Ride Anlage als Regionsprojekt
6. Salzgasse
7. Badeanlage Planung und Realisierung als Regionsprojekt
8. Straßenbau
9. Frauenteich
10. Innenhöfe – Aktion
11. Rückhaltebecken Hammerleithen
12. SV – Freistadt Lichtenanlage
13. Messehalle 2 Neu (ehem. Adamhalle)
14. Tiefbrunnen Zelletau
15. Feuerwehrfahrzeug
16. Entsäuerung Schlag/Graben

17. Bauhof Neu

18. Dritter Hochbehälter im Westen der Stadt
19. Zonenüberprüfung Kanal
20. LED Innenstadt
21. Tanzwiese Brücke
22. Am Stieranger Planung

StR Fürst-Elmecker:

Die Projekte „Am Stieranger Planung“ und „Messehalle 2 Neu“ könnten Hand in Hand gehen.

Abstimmung:

Pro: 34

Contra: 3 (WIFF-Fraktion)

Antrag mehrheitlich angenommen.

21.57: Pause für 10 Minuten

Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen; Tarife 2019

422

Vbgm Hennerbichler:

Im Schreiben der Direktion für Inneres und Kommunales vom 15.11.2018 wurden die Gemeinden über die Gebühren im Bereich Wasserversorgung und Abwasserentsorgung informiert.

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 19.10.2015 beschlossen, dass die Anhebung der Mindestbenützungsgebühren für die Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen ab dem Jahr 2016 (bis einschließlich 2021) auf Basis der Entwicklung des VPI 1986 in den vergangenen zwölf Monaten festgesetzt wird, sofern diese mindestens 2 % beträgt. Liegt die Steigerung des VPI 1986 unter 2 %, so werden die Mindestgebührensätze als Ausgleich zur jährlichen Degression der Förderungszuschüsse gem. UFG 1993 um 2 % erhöht.

Die Steigerung des VPI 1986 – Juli 2017 bis Juni 2018 betrug 2,3 % (189,4 zu 193,8). Die Erhöhung bleibt jedoch bei 2 Prozent.

Die Wassergebühr steigt wie folgt:

Gebühr 2018 Netto: 1,73

Gebühr 2018 Brutto: 1,903

Gebühr 2019 Netto: 1,76

Gebühr 2019 Brutto: 1,936

Der Endverbraucherpreis je m³ steigt um 3,3 Cent, bei einem Durchschnittsverbrauch von 35 m³ pro Person entspricht diese Tarifierhöhung von 1,155 Euro pro Jahr und Person.

Die Abwasserentsorgungsgebühr steigt wie folgt:

Gebühr 2018 Netto: 3,95

Gebühr 2018 Brutto: 4,345

Gebühr 2019 Netto: 4,03

Gebühr 2019 Brutto: 4,433

Der Endverbraucherpreis je m³ steigt um 8,8 Cent, bei einem Durchschnittsverbrauch von 35 m³ pro Person errechnet sich daraus eine Tarifierhöhung von 3,08 Euro pro Jahr und Person.

Beide Positionen addiert – Wasser- und Kanalgebühren – ergibt dies eine Erhöhung von 4,235 Euro pro Jahr und Person.

Die Gebührensätze bei den Interessentenbeiträgen steigen um 2 Prozent. Die Mindestgebühr bei Wasserversorgungsanlagen lauten auf 2.215,40 Euro, bei Abwasserentsorgungsanlagen 3.694,90 Euro inklusive 10 Prozent Umsatzsteuer.

Abfallwirtschaft:

Durch die Mengenrückgänge bei Restabfall und dem damit verbundenen besseren Trennungsgrad können die Müllgebühren im kommenden Jahr unverändert bleiben. Die Gebührensenkung in diesem Jahr um 8 Prozent bleibt daher aufrecht und resultiert aus den positiven Umsetzungsschritten durch das Projekt Orange.

Antrag des Ausschusses I:

A) Kanalgebührenordnung:

V E R O R D N U N G

mit der eine Kanalgebührenordnung für die Stadtgemeinde Freistadt erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl.Nr. 28 und des § 17 Abs.3, Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Stadtgemeinde Freistadt wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 27,23 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber € 3.694,90.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei

mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße (inkl. Dachgeschoß) jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen.

- (3) Nebengebäude, die zumindest auf zwei Seiten offen sind und keinen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. Ausgebaute Dachräume und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

An Objekte angebaute oder freistehende Garagen sind nur mit 50 % ihrer Nutzfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Kellerbars, Saunen, Heizräume, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.

Für alle rein gewerblichen Zwecken dienenden Flächen gilt ein 50 %iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage. Rein gewerblich genutzte Lagerflächen werden mit einem Abschlag von 80 % von der Bemessungsgrundlage berücksichtigt. Als solche gelten jene, auf welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind.

Schwimmbäder sind, sofern sie einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen, mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden.

- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in den gemeindeeigenen öffentlichen Kanal ein Zuschlag von 30 v. H. der

- (5) Kanalanschlussgebühr für den ersten Anschluss zu entrichten.
- (6) Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.
- (7) Bei nachträglichen Abänderungen des angeschlossenen Grundstückes ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde;
 - bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- oder Umbau sowie Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- § 3
Kanalbenutzungsgebühren
- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Es wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke € 4,433 pro m³ des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.
- (3) Für die Ermittlung des Wasserverbrauches ist die Angabe des jeweiligen Wasserzählers maßgebend.
- (4) Wenn ein Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserbrauch der vorangegangenen drei Kalenderjahre und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Ist keine Wasserzählereinrichtung vorhanden, wird von der Gemeinde ein Wasserverbrauch von 30 m³ verbrauchtem Wasser pro Person und Jahr angenommen.
- (5) Bezieht ein Grundstückseigentümer für sein Grundstück Trink- bzw. Nutzwasser ausschließlich aus einer privaten Wasserversorgungsanlage und wird dieses in die gemeindeeigene Kanalisationsanlage auch nur zum Teil abgeleitet, so ist eine Mindestbenutzungsgebühr in Form einer Jahrespauschale für jede auf dem Grundstück gemeldete Person in Höhe von 30 m³ verbrauchten Wassers zu entrichten. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann von der Stadtgemeinde Freistadt auf ihre Kosten auch ein Wasserzähler an der privaten Wasserversorgungsanlage installiert werden. In diesem Fall ist die Kanalbenutzungsgebühr nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch entsprechend der Angabe dieses Wasserzählers zu entrichten.
- (6) Bezieht ein Grundstückseigentümer für sein Grundstück zusätzlich zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage Nutzwasser aus einer privaten

(7) Wasserversorgungsanlage und wird dieses in die gemeindeeigene Kanalisationsanlage auch nur zum Teil abgeleitet, so ist dafür zusätzlich zur Wasserbezugsgebühr aus dem öffentlichen Leitungsnetz eine Mindestbenutzungsgebühr in Form einer Jahrespauschale für jede auf dem Grundstück gemeldete Person in der Höhe von 8 m³ verbrauchtem Wasser zu entrichten. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, auf die Brauchwasseranlage einen Wasserzähler installieren zu lassen (Kosten dafür trägt die Stadtgemeinde Freistadt). Von dieser Verpflichtung kann nur dann abgesehen werden, wenn es technisch absolut unmöglich ist, einen Wasserzähler einzubauen. Für diesen Fall errechnet sich die Kanalbenutzungsgebühr aus der Summe der verbrauchten Wassermenge aus der öffentlichen Wasserleitung und Nutzwasserleitung entsprechend der Angaben der eingebauten Wasserzähler. Eine Wasserzählergebühr ist in diesem Fall für den Nutzwasserzähler nicht zu entrichten.

(8) Die Ermittlung der Personenanzahl, der auf einem Grundstück gemeldeten Personen erfolgt zum Stichtag 1. Juli des der Abrechnung vorangehenden Kalenderjahres. In weiterer Folge kann eine Änderung der Personenanzahl nur dann bei der nächsten Vorschreibung berücksichtigt werden, wenn die Änderung der Stadtgemeinde Freistadt spätestens einen Monat vor der Fälligkeit der vierteljährlichen Jahresvorschreibung § 4 Abs. 4 gemeldet wird.

§ 4

Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzende Kanalanschlussgebühr (§ 2 Abs.5) entsteht mit dem Zeitpunkt, in

dem das geschaffene Bauwerk zumindest teilweise in Benützung genommen wird.

- (3) Die Kanalbenutzungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Ablesung der Wasserzähler. Bei einem Neueinbau des Wasserzählers ist sie vorerst nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe oder Verwendung zu berechnen.
- (4) Die Mindestkanalbenutzungsgebühr ist ebenfalls vierteljährlich und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke 24 Cent pro Quadratmeter Grundfläche.

§ 6

Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 7

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 8

Indexbindung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren werden vom Gemeinderat jährlich entsprechend des Verbraucherpreisindex erhöht.

§ 9 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2019.

B) Wassergebührenverordnung:

mit der eine Wassergebührenordnung für die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Freistadt erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl.Nr. 28, und des § 17 Abs.3, Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Freistadt (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt:
 - a) für Grundstücke (bebaut oder unbebaut) für jeden Quadratmeter € 0,96
 - b) für Gebäude je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Absatz 2 € 12,53, mindestens aber € 2.215,40
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe

der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse (inkl. Dachgeschoss) jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen.

- (3) Nebengebäude, die zumindest auf zwei Seiten offen sind und keinen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. Ausgebaute Dachräume sowie Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. An Objekte angebaute oder freistehende Garagen sind nur mit 50 % ihrer Nutzfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Kellerbars, Saunen, Heizräume, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage. Für alle rein gewerblichen Zwecken dienenden Flächen gilt ein 50 %iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage. Rein gewerblich genutzte Lagerflächen werden mit einem Abschlag von 80 % von der Bemessungsgrundlage berücksichtigt. Als solche gelten jene, auf welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind. Schwimmbäder sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Für Schwimmbäder, die keinen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen, gilt ein 50 %iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden.
- (4) Als Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.

- (5) Ist auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist die bebaute Fläche auf volle Quadratmeter nach oben gerundet in die Berechnung nach Abs.1 lit. a nicht einzubeziehen. Bei landwirtschaftlichen Gebäuden ist das Grundstück, auf dem das Gebäude errichtet ist, nicht als Grundstück im Sinne des Abs.1 lit. a anzusehen.
- (6) Sonstige Grundstücke eines Gebäuhalters, die unmittelbar an das angeschlossene Grundstück angrenzen und über keinen eigenen Wasserleitungsanschluss verfügen, sind in die Berechnung nach Abs. 1 lit. a einzubeziehen. Ausgenommen hiervon sind Grundstücke mit der grundbücherlichen Benützungsbzeichnung „landwirtschaftlich genutzte Grundflächen“.

§ 3

Wasserleitungsanschluss-Ergänzungsgebühr

- (1) Bei nachträglichen Abänderungen des angeschlossenen Grundstückes ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- (a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
- (b) Bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- Umbau sowie Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber

dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

- (c) Bei Vergrößerung eines Grundstückes.
 (d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4

Wasserbezugsgebühren

- (8) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine jährliche Wassergebühr zu entrichten.
- (9) Es wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke € 1,936 pro m³ des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.
- (10) Für die Ermittlung des Wasserverbrauches ist die Angabe des jeweiligen Wasserzählers maßgebend.
- (11) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt, ausfällt oder aus einem bestimmten Grund nicht eingebaut werden konnte, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der letzten drei vorangegangenen Kalenderjahre und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Ist keine Wasserzählereinrichtung vorhanden, wird von der Gemeinde ein Wasserverbrauch von 30 m³ verbrauchtem Wasser pro Person und Jahr angenommen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für

- (2) angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (3) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke 11 Cent pro Quadratmeter Grundfläche.

§ 6 Wasserzählergebühr

Für die Bereitstellung sowie die laufende Wartung und Instandhaltung der Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten. Diese beträgt je Vierteljahr für Wasserzähler mit einer Durchflussstärke pro Stunde

bis 7 m ³	€ 4,80
von 7 bis 20 m ³	€ 9,55
von 20 bis 30 m ³	€ 19,40
von 30 bis 50 m ³	€ 23,15
bei Verbundzählern mit Nenngroße bis 50 mm	€ 95,90
von 50 bis 80 mm	€ 119,90
über 80 mm	€ 174,45

§ 7 Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungs-Anschlussergänzungsgebühr entsteht mit Vollendung der Bauarbeiten (§ 3, Abs. (1), lit. a und b) bzw. mit der Eintragung im Grundbuch (§ 3, Abs. (1), lit. c). Als Vollendung der Bauarbeiten im Sinne gilt bereits der Zeitpunkt, an dem die in diesem Zusammenhang geschaffenen Räume ganz oder teilweise in Benützung

genommen werden oder Innenleitungen benutzbar fertig gestellt sind.

- (3) Die Wasserbezugsgebühr und Wasserzählergebühr ist vierteljährlich und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.
- (4) Die Wasserbezugsgebühr ist in gleich bleibenden, vierteljährlichen Raten gemäß Abs.3 fällig. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Ablesung der Wasserzähler. Bei einem Neueinbau des Wasserzählers ist sie vorerst nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe oder Verwendung zu berechnen.

§ 8 Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 9 Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 10 Indexbindung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren werden vom Gemeinderat jährlich entsprechend des Verbraucherpreisindex erhöht.

§ 11 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2019.

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 34

Contra: 3 (WiFF-Fraktion)

Antrag mehrheitlich angenommen.

Hebesätze für die Gemeindesteuern für 2019

423

Vbgm Hennerbichler:

In jedem Voranschlagserlass wird auf die Festsetzung der Steuerhebesätze hingewiesen. Die Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2019 sind so rechtzeitig zu beschließen, dass sie nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist jedenfalls mit 1. Jänner 2019 rechtswirksam werden. Daher ist eine Beschlussfassung in der Gemeinderatssitzung am 10.12.2018 unbedingt notwendig. Sollte diese Beschlussfassung unterbleiben, könnte z.B. keine Grundsteuer mit einer Summe von mehr als 600.000 Euro eingehoben werden. Gegenständlich tritt bei den Hebesätzen gegenüber dem Vorjahr keinerlei Veränderung ein.

Antrag des Ausschusses I:
Festsetzen der Hebesätze wie folgt:

- Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit 500 v.H. des Steuermessbetrages
- Grundsteuer der Grundstücke (B) mit 500 v.H. des Steuermessbetrages
- Entgeltes für die Benützung des öffentlichen Gutes und des darüber befindlichen Luftraumes in unveränderter Höhe wie im Jahr 2018
- Grundnutzungsentgelt in unveränderter Höhe wie im Jahr 2018

Die übrigen Abgaben wie Lustbarkeits-, Hunde-, und Tourismusabgabe, Wasser- und Kanalbenützungsgeld, Abfallgebühr sowie die Parkgebühren werden laut den jeweiligen Gebührenordnungen eingehoben.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:
Erheben der Hand)

Kassenkredit für das Finanzjahr 2019; Vergabe

424

Vbgm Hennerbichler:

Der Kassenkredit für das Finanzjahr 2019 wurde am 28.10.2018 in einer Höhe von 2.000.000 Euro ausgeschrieben, sechs Banken wurden zur Angebotslegung eingeladen. Ausgangspunkt ist die Bindung an den 3-Monats-EURIBOR.

Antrag des Ausschusses I:
Zustimmung zur Vergabe des Kassenkredits wie folgt:

Bank	Aufschlag	Betrag
------	-----------	--------

BAWAG P.S.K.	0,40 %	800.000,--
Sparkasse OÖ	0,50 % zum 12-Monats- EURIBOR	700.000,--
Oberbank, Volksbank, Raiffeisenbank, VKB	Unterschiedlich	Je 125.000,--

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:
Erheben der Hand)

Erster Nachtragsvoranschlag 2018; Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Freistadt

425

Vbgm Hennerbichler:

Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat den ersten Nachtragsvoranschlag der Stadtgemein-

de Freistadt überprüft und mit Schreiben vom 3.10.2018, BHFRGem-2013-20972/18-Ro, das Ergebnis der Überprüfung übermittelt.

Der dreiseitige Bericht informiert über die Situation im ordentlichen Haushalt. Oberste Priorität = Ausfinanzierung der Vorhaben, welche Finanzierungslücken aufweisen. Ausgeglichener außerordentlichen Haushalt durch:

- neue Darlehen (Westumfahrung B38, Wasserversorgung Grub, Kanalisation BA 20, Kanalisation Sanierungen auf Grund Zonenüberprüfungen)
- Aufteilung vorhandene Soll-Überschüsse zur Ausfinanzierung von Vorhaben mit

Finanzierungslücken (Ausfinanzierung der Straßenbauvorhaben Nr. 39 Zemannstraße und Nr. 57 Straßenbau 2009).

- Nutzung von inneren Darlehen (Rücklagen aus der Kanalbereich) für die Vorhaben Amtsgebäude und Kindergarten
- Niedrigerer SHV-Beitrag

Der Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Freistadt zum Ersten Nachtragsvoranschlag 2018 wird **gemäß § 99 Abs. 2 der Oö. GemO einstimmig zur Kenntnis genommen.**

Darlehensaufnahmen für das Finanzjahr 2018 (Zonensanierung, Kanalbau)

426

Vbgrm Hennerbichler:

Die Darlehen für das Finanzjahr 2018 wurden am 28.10.2018 ausgeschrieben. Die Angebotseröffnung erfolgte am 21.11.2018 um 12 Uhr. Sieben Banken wurden zur Angebotslegung eingeladen, sechs Angebote sind eingelangt.

Es handelt sich um zwei Darlehen:

- Zonensanierung Abwasserbeseitigung – Darlehenshöhe 1,400.000 Euro, Laufzeit 10 Jahre, Zuzählung in mehreren Teilen – je nach Fortschritt der Zonensanierung im Kanalbereich
- Kanalbau Innenstadt – Restanteil Heiligengeistgasse – Darlehenshöhe 185.000 Euro, Laufzeit 25 Jahre (angeglichen an den 33

Jahres des Hauptdarlehens – Zuzählung am 15.12.2018)

Antrag des Ausschusses I:

Annahme der Darlehensverträge mit einem Aufschlag zum 3-Monats-EURIBOR bei:

- Bank Austria (Bestbieter) mit einem Aufschlag von 0,42 %, Darlehenskonto Nr. 10025769307 und
- Volksbank OÖ (Bestbieter) mit einem Aufschlag von 0,80 %, Darlehenskonto Nr. 10629242000

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Subventionen

427

Vbgrm Hennerbichler:

Antrag des Ausschusses I:

Gewähren folgender Förderungen:

Sportförderungen:

- ASKÖ Freistadt € 11.900,--
- Union Freistadt € 24.500,--
- SV Freistadt € 8.100,--
- DSG Union Tischtennis € 4.300,--

Kulturförderungen:

Stadtkapelle € 3.300,--

Weitere Förderungen:

- Eltern-Kind-Zentrum Purzelbaum € 2.500,--
- Notarzteinsatzfahrzeug € 4.623,96

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Neujahrsempfang 2019 am 10.1.2019; Definition als Gemeindeveranstaltung und Begleitregelung

428

Vbgm Hennerbichler:

Der Neujahrsempfang ist im kommenden Jahr am 10.1.2019 geplant. Beim Neujahrsempfang sind wieder einige Programmpunkte vorgesehen, unter anderem ein Danke an alle Vereine für die Teilnahme beim Genussmarkt 2018.

Aufbauend auf den Erfahrungswerten der Vorjahre hat die Braucommune Freistadt Getränke im Ausmaß von ca. € 900,-- zur Verfügung gestellt. Als Gegenwert dafür kann sich die Braucommune im Rahmen des Neujahrsempfanges mit Logo und weiteren Werbemitteln (Rollup, etc) präsentieren.

Antrag des Ausschusses I:

Deklarieren des Neujahrsempfanges 2019 als Veranstaltung der Gemeinde und Kenntnisnahme der Annahme der dargestellten Sponsorbeiträge.

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 34

Contra: 3 (WIFF-Fraktion)

Antrag mehrheitlich angenommen.

Stundensatz für Bauhofmitarbeiter; Neufestlegung

429

Vbgm Hennerbichler:

Im Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Freistadt für den Rechnungsabschluss 2017 vom 17.9.2018 wird auf Seite 7 eine Erhöhung des Bauhofstundensatzes angeregt. Beim Bauhofstundensatz unterscheiden wir zwischen dem internen und dem externen Stundensatz. Zuletzt wurde der interne Bauhofstundensatz pro Person auf 30,60 Euro

in der Sitzung des Gemeinderates am 10.12.2014 festgelegt, der externe Stundensatz auf 40 Euro.

Antrag des Ausschusses I:

Festlegung des internen Stundensatzes auf 32,50 Euro sowie des externen Stundensatzes auf 45 Euro jeweils gültig ab 1.1.2019.

Messehalle 2 Neu „ehem. sog. Adamhalle“; Information

430

Vbgm Hennerbichler:

Die Messe Mühlviertel in Freistadt ist der älteste und drittgrößte Messestandort in OÖ. Der Messeverein hat eine enge Anbindung an die Stadtgemeinde.

Unmittelbar im Anschluss an die Freistädter Messehalle steht aktuell eine Halle in Blechbauweise, die vor etwa 40 Jahren errichtet wurde. Sie ist in einem sehr desolaten Zustand, eine Sanierung oder Renovierung ist nicht mehr sinnvoll. Die Heizung müsste zur Gänze saniert werden, Regenwasser tritt über das Dach ein. Der Zustand der Halle ist für eine Vermietung nicht mehr tragbar.

Der Neubau der Halle 2 nutzt der Messeverein, um wiederum eine multifunktionale Lösung zu schaffen. Diese Halle wird bei vielen Veranstaltungen (Baumesse, Motorshow, Erlebnismesse, Traktortage, Jännerrallye und bei Bällen) genutzt. Diese Halle kann auch ohne der großen Messehalle eingesetzt werden. Die Veranstaltungsgröße in dieser Halle beginnt dort, wo der Salzhof zu klein wird – nämlich ab 350 Personen – und endet bei der Kapazität von 700 Personen. Von dort weg ist die Nutzung der großen Messehalle zielführender. Die Halle soll ebenfalls für ein Lager und ein Büro Platz bieten. Die Nutzfläche der Halle

beträgt ca. 900 m² und Nebenräume mit 250 m². Die Halle ebenfalls wieder in Holzbauweise errichtet werden.

Die Gesamtbaukosten werden auf 1.404.000 Mio Euro geschätzt.

Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:

50 % Land OÖ

25 % Stadt Freistadt

25 % Messeverein

Im Budgetentwurf für 2019 ist ein Betrag von 60.000 Euro vorgesehen. Weitere Beträge in dieser Höhe sollen in den Jahren 2020 bis 2023 ausbezahlt werden. Die letzte Rate im Jahr 2024 beträgt nach derzeitigen Berechnungen 51.000 Euro.

**Antrag des Ausschusses I:
Zustimmung zur vorliegenden Finanzierungsvereinbarung**

Bgm Paruta-Teufer

ersucht den anwesenden Messepräsidenten Franz Kastler um eine Wortmeldung bzw. um Beantwortung von Fragen aus dem Kreis der Gemeinderatsmitglieder (Basis: § 20 der GO bzw. § 66 Abs. 2 GemO). Angesprochen werden ua. Themen wie Sondermietkonditionen für Freistädter Vereine, Blaulichtorganisationen etc., Bauzeitplan, Straßenführung, Parkplatzsituation, Akustikausstattung und Schallmaßnahmen.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Aus dem Ausschuss II (Raumplanung, Bauangelegenheiten, Energie)
(Berichterstatter: Stadtrat Klaus Haunschmied)

Baulandsicherungsvertrag für die Grundstücke in der Verlängerung der Sonnhofstraße, die von der Änderung Nr. 23 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 erfasst werden und flankierend dazu Abschluss von Tauschverträgen mit angrenzenden Grundstückseigentümern

431

StR Haunschmied:

Die Flächenwidmungsplanänderung wurde bereits in der Gemeinderatssitzung am 18. Juni 2018 beschlossen. Ausständig sind noch der Baulandsicherungsvertrag sowie flankierende Schenkungsverträge mit den Umwidmungswerbern zur Sicherstellung einer geordneten Ableitung von Oberflächenwässern. Kurze Darstellung der wichtigsten Vertrags Eckdaten:

Schenkungsverträge:

- Grundeigentümer: Johann Kernecker, Golling an der Erlauf
- Grundstück: 2340/5, EZ 1392 im Ausmaß von 179 m²
- Grundeigentümer: Maria Pachinger, Katsdorf
- Grundstück: 2345/1, EZ 1396 im Ausmaß von 1.152 m²

Baulandsicherungsverträge:

- Höchstkaufpreis: € 90,--
- Baubeginnsverpflichtung innerhalb von 5 Jahren
- Kaufoption für die Gemeinde bzw. einen von ihr nominierten Dritten mit € 85,-- pro m²
- Infrastrukturkostenbeitrag: € 21,59 je m² Bauplatz-Nettofläche, fällig binnen 14 Tagen ab Erhalt des Kaufpreises – treuhändige Abwicklung über Notar

**Antrag des Ausschusses II:
Abschluss der Baulandsicherungsverträge sowie der Schenkungsverträge wie dargestellt.**

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Beschluss des Bebauungsplanes VZ2, Florian-Gmainer-Straße und der dazugehörigen Infrastrukturkostenvereinbarung

432

StR Haunschmied:

Nachdem Stellungnahmen eingeholt und Anregungen mit eingearbeitet wurden, liegt der Bebauungsplan nun beschlussreif vor. Im Zuge der geplanten Bebauung des betroffenen Grundstückes ist auch dessen infrastrukturelle Erschließung notwendig. Mangels Flächenplanwidmungsänderung kommt ein Baulandsicherungsvertrag mit Kostenüberwälzung an den Umwidmungswerber nicht infrage. Der betroffene Grundstückseigentümer hat sich dennoch zu einer Beteiligung an den Erschließungskosten bereit erklärt. Dafür wurde von Mag. Riegler eine Infrastruktur-

kostenbeitragsvereinbarung aufgesetzt, welche eine Beteiligung in Höhe von ca. € 140.953,-- analog der vom Gemeinderat im Muster-Baulandsicherungsvertrag enthaltenen Direktiven beinhaltet.

Antrag des Ausschusses II:

Beschluss des Bebauungsplanes VZ2 „Blöchlstraße“ wie im Plan von DI Mandl fr_17_05_02 vom 05.03.2018 dargestellt und der dazugehörigen Infrastrukturkostenvereinbarung.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Grundstück Nr. 1339/3, KG Freistadt; Errichtung eines Fußweges zur neu errichteten Bushaltesstelle in Eglsee – Abschluss eines Pachtvertrages mit dem Grundstückseigentümer

433

StR Haunschmied:

Auf Anregung der Stadtgemeinde wird in Eglsee eine beidseitige Haltestelle mit 2 Busbuchten für öffentlichen Verkehr neu errichtet. Zur besseren und gefahrlosen fußläufigen Anbindung der benachbarten Wohnsiedlung an die Bushaltesstelle soll ein befestigter Fußweg über ein Grundstück im Privateigentum angelegt werden.

Kurze Darstellung des Pachtvertrages:

- Verpächter: DI Günter Affenzeller, Manzenreith 5
- Pachtgegenstand: Grundstück Nr. 1339/3
- Zweck: Errichtung eines Gehwegs in einer Breite von höchstens 2 Metern und darauf folgend Nutzung gleich einem öffentlichen Gut

- Errichtung, Instandsetzung, Erhaltung und Pflege des Gehwegs sowie Wartung und Instandhaltung der restlichen Pachtfläche auf Kosten der Gemeinde
- Entgelt: jährlicher wertgesicherter Pachtzins von 300,-- Euro für die ersten 20 Jahre ab Vertragsbeginn; anschließend jährlicher wertgesicherter Pachtzins von 200,-- Euro
- Vertragsdauer: unbefristet; Verpächter verzichtet für die Dauer von 20 Jahren ab Vertragsbeginn auf sein Kündigungsrecht

Antrag des Ausschusses II:

Abschluss des Pachtvertrages wie vorgetragen

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Aus dem Ausschuss IV
(Soziales, Wohnungen, Senioren, Gesundheit, Integration, Flüchtlingsarbeit)
(Berichterstatter: Stadtrat Ing. Dietmar Weinzingler, B.A.)

Jahresbericht über die Aktivitäten der Gesunden Gemeinde (i.S. des Qualitätszertifikats)

434

GR Scharizer-Würl:

stellt die Aktivitäten der Gesunden Gemeinde 2018 dar und gibt bekannt, dass sie ab sofort von *GR Daniel Ziegler* als 2. Arbeitskreisleiter unterstützt wird.

15.1.2018: Gesunde Gemeinde Folder
Frühling/Sommer 2018

23.1./20.2.2018: Vortragsreihe: Rute und
Pendel als Hilfe?

6.3.2018: Vortrag: Oafach gsund leb'm

9.3.2018: Vortrag: Sicher und aktiv – Sturzprä-
vention im Alter

11.4. bis 20.6.2018: Aktivprogramm für
Senioren: wöchentliche Sturzprävention

Frühling 2018: Bioimpedanzmessungen in Zu-
sammenarbeit mit der Fa. MANDU

16.4.2018: Vortrag: 10 Schritte für psychische
Gesundheit

8.5.2018: Vortrag: Keine Angst vor der
Narkose

27.7. bis 29.7.2018: Qi Gong im Stadtgraben

4.9.2018: Ferienpassaktion Kinderkochkurs:
Kunterbunter Knödelspaß

6.9.2018: Gesunde Gemeinde Folder
Herbst/Winter 2018/19

15.9.2018: Bewegungsfest im Stadtgraben

20.9.2018: Vortrag: Nein sagen aber wie?

17.10.2018: Vortrag: Schlagen Frauenherzen
anders? Was gibt es neues aus der
Gendermedizin?

31.10.2018: Vortrag: Starke Knochen ein
Leben lang

Der Bericht wird **zur Kenntnis genommen.**

Aus dem Ausschuss VI (Schule, Kindergarten)
(Berichterstatterin: Bürgermeisterin Mag. Elisabeth Paruta-Teufer)

Kinderbetreuungseinrichtungen; Abgangsdeckungen 2017

435

Bgm Paruta-Teufer:

Krabbelstube, Böhmer Gasse – Abgangs-
deckung 2017:

In der Krabbelstube gibt es 2 Gruppen mit
jeweils 10 Kindern. Es sind 2 Pädagoginnen
mit jeweils 38 Wochenstunden sowie 3
Betreuerinnen mit jeweils 32 Wochenstunden
angestellt.

Der Abgang stellt sich folgendermaßen dar:

Personalkosten	€ 167.031,00
Sachkosten	€ 8.494,00
Gesamtkosten	€ 175.525,00
Elternbeiträge	€ 7.443,00
Stadt Freistadt	€ 84.000,00
Land OÖ Abt. Bildung	€ 77.018,10
Land OÖ Subvention	€ 6.000,00
Sonstige Einnahme	€ 240,00
Gesamteinnahmen	€ 174.701,10
Abgang	€ 823,90

Kindergarten der Lebenshilfe, Klostergasse – Abgangsdeckung 2017:
 In der Regelgruppe des Kindergartens können 15 Kinder ohne Beeinträchtigung betreut werden. Angestellt sind eine gruppenführende Pädagogin im Ausmaß von 31,25 Wochenstunden, eine Kindergartenpädagogin im Ausmaß von 2,25 Wochenstunden sowie eine Helferin im Ausmaß von 35 Wochenstunden. Neben dieser Regelgruppe gibt es am Standort in der Klostergasse noch eine Heilpädagogische Gruppe, welche vom Betreiber direkt mit dem Land Oberösterreich abgerechnet wird.
 Für 2017 ergibt sich ein Überschuss, der sich folgendermaßen darstellt:

Personalkosten	€ 77.453,00
<u>Sachkosten</u>	<u>€ 15.754,00</u>
Gesamtkosten	€ 93.207,00
<u>Erlöse</u>	<u>€ 2.955,00</u>
Finanzierungsbedarf	€ 90.252,00
<u>Anteil Land OÖ</u>	<u>€ 56.091,00</u>
Anteil Freistadt	€ 34.161,00
<u>Akontozahlungen</u>	<u>€ 37.200,00</u>
<u>Refundierungsbetrag</u>	<u>€ 3.039,00</u>

Antrag:
 Kenntnisnahme der Abrechnungen der Krabbelstube des Vereins Aktion Tagesmütter sowie des Kindergartens der Lebenshilfe

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Aus dem Ausschuss VII (Straßenbau, Verkehr)
 (Berichterstatterin: Bürgermeisterin Mag. Elisabeth Paruta-Teufer)

Fliederstraße, Parz. Nr. 2359/2 - Auflassung als öffentliches Gut

436

StR Seifried:

Im Bereich der Fliederstraße ist der Bebauungsplan in Überarbeitung. Daraus ergibt sich, dass die öffentliche Fläche Parz. Nr. 2359/2 für den allgemeinen Gebrauch nicht mehr notwendig ist. Die Fläche ist dem ursprünglichen Eigentümer zurück zu geben.

Antrag des Ausschusses VII:

VERORDNUNG

betreffend die Auflassung von öffentlichen Gut und Aufhebung der Widmung Parz. Nr. 2359/2, KG Freistadt

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Freistadt, hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2018, gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990 beschlossen:

§ 1

Die aus dem Katasterplan ersichtliche Parzelle Nr. 2359/2, KG Freistadt, wird als öffentliche Fläche aufgelassen sowie die Widmung als Gemeindestraße aufgehoben.

§ 2

Dieser Verordnung liegt der im § 1 angeführte Katasterplanauszug zugrunde. Der Plan liegt im Stadtamt während der Amtsstunden auf und kann von jedermann eingesehen werden. Weiter ist der Plan vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 der Oö. GemO 1990 i.d.g.F. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Aus dem Ausschuss IX (Kommunale Einrichtungen, Wasserversorgung, Abwasser-
beseitigung, Wirtschaft, Tourismus, Forst, Landwirtschaft, Jagd)
(Berichterstatter: Stadtrat Clemens Poißl)

Tourismusverband Mühlviertler Alm – Freistadt; Information über die neue Struktur des Tourismusverbandes

437

StR Poißl:

informiert über die Fusion der Tourismusverbände Mühlviertler Alm, Mühlviertler Kernland, Bad Zell und Königswiesen. Die neue Struktur beginnt mit 1.1.2020. Der Sitz befindet sich in Bad Zell, weitere Büros wird es in Freistadt und Unterweißenbach mit „Betreuungsgebiet“ geben. Das Leitungsgremium stellt sich folgendermaßen dar: Aufsichtsrat mit 3 Bürgermeister und 10 Aufsichtsräten aus der Wirtschaft. Die

Tourismusabgabe ist ab 1.1.2019 keine Gemeindeabgabe mehr, sondern Landesabgabe in Höhe von einheitlich 2 Euro.

Er weist genauso wie *GR Reitbauer* darauf hin, dass es besonders wichtig ist und darauf zu achten ist, dass Freistadt im Leitungsgremium massiv vertreten ist und in der neuen Struktur eine gewichtige Rolle spielt.

Der Bericht wird **zur Kenntnis genommen**.

Aus dem Prüfungsausschuss:
(Berichterstatter: Obmann GR Herbert Schaumberger)

Bericht über die 16. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 29. November 2018

438

GR Schaumberger:

berichtet über die 16. Sitzung des Prüfungsausschusses wie folgt:

Die Sitzung wird um 18:30 Uhr durch den Obmann Herbert Schaumberger eröffnet.

1. Gebarungsprüfung 4. Quartal 2018:

Die Finanzabteilung legt den aktuellen Tagesabschluss vom 29.11.2018 vor.

Tagesbericht vom 29.11.2018	Soll €	Ist €
OH Einnahmen	15.791.880,13	16.609.615,65
OH Ausgaben	13.961.230,84	14.193.579,16
Differenz OH	1.830.649,29	2.416.036,49
AOH Einnahmen	1.968.610,48	4.708.896,42
AOH Ausgaben	4.210.864,40	6.986.686,48
Differenz AOH	-2.242.253,92	-2.277.790,06
Durchl. Geb. Einnahmen	5.054.757,63	5.496.943,79
Durchl. Geb. Ausgaben	5.054.757,63	5.434.956,30

Differenz Durchl. Geb.	0,00	61.987,49
Gesamt Einnahmen	22.815.248,24	26.815.455,86
Gesamt Ausgaben	23.226.852,87	26.615.221,94
Gesamt Differenz	-411.604,63	200.233,92

Kassenistbestand 29.11.2018 (Zahlungswege)

Bank	Stand aktuell €
Barkasse	233,00
Sparkasse	179.704,00
Volksbank	10.375,03
BAWAG P.S.K.	-145,43
Raiffeisenbank	6.868,52
Oberbank AG	854,41
Volkskreditbank	2.463,94
Verrechnung	-119,55
Gesamtbestand	200.233,92

Die Summe der Zahlungswege stimmt mit dem Ist-Bestand vom Tagesabschluss überein.

Der Zahlungsweg Verrechnung wird mit der Rückzahlung einer Überzahlung wieder ausgeglichen.

Der Prüfungsausschuss nimmt die Gebarungsprüfung einstimmig zur Kenntnis.

2. Bauverfahren, Stichproben:

Vom PA-Obmann Herbert Schaumberger und PA-Obmann Stellvertreter Fritz Mayr wurden im Vorfeld

4 Bauvorhaben vorgeschlagen.

Hl.Geistgasse 6 – Umbau

Taubenstraße 3 – Errichtung einer Einstellhalle

Blöchlstraße 4 – Zubau von Wohnräumen

Kistenlager der Braucommune Freistadt

Herbert Hengl – Mitarbeiter der Bauabteilung – erläutert die ersten 3 Bauvorhaben vom Ansuchen, Bauverhandlung bzw. Unterschriften der Nachbarn, Baubewilligung, Baubeginn, Baufertigstellung, ob Ergänzungsgebühren für Wasser und Kanal vorzuschreiben sind.

Das Bauvorhaben Kistenlager der Braucommune Freistadt erläutert Mag. Florian Riegler – Leiter der Bauabteilung.

Ansuchen um Baubewilligung, Bewilligung mit Auflagen, Bauausführung, nicht bewilligungskonforme Bauausführung, Einspruch der Grundnachbarn, Einleitung Bebauungsplanänderungsverfahren, Bestätigung des Bescheides 1. Instanz durch den Gemeinderat, weiterer Einspruch.

Das Verfahren liegt beim Landesverwaltungsgerichtshof Oberösterreich zur Entscheidung.

Der Prüfungsausschuss nimmt dies einstimmig zur Kenntnis.

3. Freistädter Kommunalbetriebe GmbH; Bilanz 2017, Beleg-Stichproben aus 2018, Budget 2019

Im Intranet stehen die Bilanz 2017, der Jahresabschluss 2017 und das Budget 2019 zur Verfügung.

Martin Reindl, Leiter der Finanzabteilung erläutert die einzelnen Geschäftsbereiche: Salzhof, Tennishalle, Neue Musikmittelschule, Kindergarten Sonnenhaus, Stadtmarketing, Loipenspurgerät, Grundkauf Berufsschule, ORF Fröhschoppen.

Anschließend werden die gesamten Belege der FKG 2018 vorgelegt. Die PA-Mitglieder nehmen Einsicht und kontrollieren einzelne Belege.

Der Prüfungsausschuss hat die gesamte FKG und die Geschäftsfelder auf Grund der Bilanz 2017 mit Hilfe der Finanzabteilung generell angeschaut, eine stichprobenartige Belegprüfung vorgenommen und eine ordnungsgemäße, transparente Finanzgebarung festgestellt.

Der Prüfungsausschuss nimmt die Prüfung einstimmig zur Kenntnis.

4. Allfälliges:

Zum erhöhten Stromverbrauch am Friedhofberg aus vergangenen Prüfungen ersucht der PA, die Aufklärung der Ursachen weiter voranzutreiben.

Nächste Termine: 17. u. 18. Sitzung des PA am 28.2.2019

Der Prüfbericht wird nach § 91 der Oö. GemO vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Ohne Vorberatung

Bestellung eines Gemeindefarztes durch Abschluss eines Werkvertrages 439

Bgm Paruta-Teufer:

Die Notwendigkeit eines Gemeindefarztes ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des OÖ Gemeindefarzesdienstgesetzes 2006, wonach den Gemeinden der Aufbau

und die Organisation des örtlichen Gemeindefarzesdienstes zukommen.

Dr. Gerhard Doppler war bisher Gemeindefarzes von Freistadt und legt alle ärztlichen Agenden per 31.12.2018 zurück.

Die Nachfolger seiner Praxis, Dr. Isabelle und Dr. Martin Walchshofer, haben sich für die Übernahme der Gemeindearzttagenden bereit erklärt. Für die Bestellung zum Gemeindearzt ist ein Werkvertrag zwischen der Stadtgemeinde Freistadt und dem Arzt abzuschließen – in diesem Fall also jeweils in gleich lautender Form mit Dr. Isabelle und Dr. Martin Walchshofer.

Es handelt sich um einen gängigen Vertrag des OÖ Gemeindebundes und der OÖ Ärztekammer, der im Wesentlichen auch mit Dr. Doppler in gleicher Form abgeschlossen wurde.

Im Vertrag mit Dr. Doppler war eine 6-monatige Kündigungsfrist vereinbart.

Er ersucht, von dieser Frist abzusehen und um sofortige Beendigung seiner Tätigkeit als Gemeindearzt.

Antrag:

Vorzeitige Auflösung des Werkvertrages vom 12.12.2008 mit Dr. med. Gerhard Doppler per 10.12.2018 und Abschluss der Werkverträge mit Dr. med. Isabelle Walchshofer und Dr. med. Martin Walchshofer betreffend Agenden des Gemeindearztes gemäß § 2 OÖ Gemeindesanitätsdienstgesetzes 2006

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Öffentlicher Personennahverkehr (Citymobil/Citybus)

440

a) Stellungnahme von Bürgermeisterin Mag. Elisabeth Paruta-Teufer

Bgm Paruta-Teufer:

berichtet anhand einer Power Point Präsentation:

Die Stadtgemeinde Freistadt wurde seitens des Landes mehrfach darauf hingewiesen, dass der Citybus höchst unwirtschaftlich sei, die Fahrgastzahlen laufend sinken würden und wir eine kostengünstigere Alternative andenten sollten. Wir sprechen von 0,78 Fahrgästen, also nicht mal 1 Person pro Fahrkilometer, Tendenz sinkend. 2005 wurden wir in einem Prüfbericht des Landes darauf hingewiesen, dass aufgrund der hohen Kosten das Angebot eines Ruftaxis überlegt werden sollte. Im Zuge von Vorgesprächen für den Stifterplatz-Umbau teilten uns Mitarbeiter der Fachabteilung des Landes im März 2017 mit, dass eine Auflösung des Citybusvertrages für das Land OÖ von Vorteil wäre. Beobachtungen hätten ergeben, dass der Citybus wenig genutzt werde. In einem Schreiben des Landes OÖ vom Juni 2017, in dem wir über die Kürzung der Förderung informiert wurden hieß es: Um der Stadtgemeinde Freistadt eine angemessene Zeit für allenfalls erforderlich werdende alternative Planungen zu geben, wird als Termin für die Finanzierungsumstellung der 1.8.2018 vorge-merkt.

In einem Mail vom 5.3.2018 teilte uns der OÖ Verkehrsverbund mit, dass durch Änderung im Fahrplan des Citybusses nur geringe Spar-effekte lukriert werden könnten, da Fixkostenblöcke (Personal, Fahrzeug) unverändert bestehen bleiben. Es hieß auch, dass größter Spar-effekt dann gegeben wäre, wenn der gesamte Verkehr ab Dezember eingestellt werden würde.

Der Citybus fährt jedes Jahr ein Minus von rd. € 190.000,-- ein. Auch wenn das Land die 33-%ige Förderung dauerhaft bezahlen würde, bliebe für die Gemeinde noch immer ein Minus von € 130.000,-- pro Jahr, das sind rd. € 10.000,-- pro Monat. Und das alles aus einem Steuertopf, egal ob Bund, Land oder Gemeinde zahlt. Bei einer etwaigen Wiedereinführung des Citybusses müssten wir uns für mehrere Jahre vertraglich binden – üblich sind 10 Jahre. Bei kürzeren Vertragszeiten steigen die Kosten. Wir sprechen also von insgesamt € 1,3 Mio in 10 Jahren. Diese würden uns bei anderen Projekten fehlen, immer unter der Voraussetzung einer gleichbleibenden 33-%igen Förderung des Landes auf 10 Jahre. Hinzukommt, dass wir die Haltestellen umbauen müssten, da wir sonst keine Konzession für den Citybus bekommen würden.

Mit dem Citymobil ist uns eine gute Alternative gelungen, die wir uns auch langfristig leisten können. Danke an die Arbeitsgruppe und den Verkehrsausschuss unter der Leitung von STR Seifried für die Erarbeitung der Alternative. Das Citymobil ist ein bedarfsgerechtes flexibles Angebot, welches in anderen Gemeinde bereits gut funktioniert (z.B. Enns). Die regionale Wirtschaft wird gestärkt und hat die Nutzer haben einige Vorteile (z.B. Direktab-

holung von zu Hause, keine Bindung an Fahrzeiten etc.). Mögliche Anpassungen bzw. Nachschärfungen sind natürlich eingeplant (z.B. Begünstigungen für MindestpensionsbezieherInnen oder ähnliches).

Frage an jene Fraktionen, die für eine Wiedereinführung des Citybusses plädieren: Welche Projekte sollten zurückgestellt werden, damit wir uns das leisten können? Im Budget 2019 würden € 130.000,-- plus die Kosten für den Umbau der Haltestellen fehlen bzw. auf 10 Jahre gesehen wären dies € 1,3 Mio.

b) Citybus Freistadt – Beratungen über die ehestmögliche Wiedereinführung (Antrag gem. § 46 Abs. 2 von GR Mag. Rainer Widmann)

GR Widmann:

kritisiert vorab 2 Dinge:

Ablehnung seines Antrags zu Beginn der Sitzung auf Vorziehen dieses doch wichtigen TOPs (siehe fortgeschrittene Stunde – 23:45 Uhr) und dass die Power Point-Unterlage, welche als Grundlage für die Präsentation von Frau Bürgermeister fungierte, im Vorfeld den Gemeinderäten nicht zur Verfügung stand (keine Möglichkeit der Vorbereitung darauf). ad Finanzierung: Wie schon unter TOP „Vorschlag“ erwähnt, wurde in der Vergangenheit vereinbart, dass die Einnahmen aus den Parkgebühren für die Finanzierung des Citybusses verwendet werden. Der Abgang ist ein anderer, als von Frau Bürgermeister dargestellt. Die Fakten, Daten und Zahlen sind zu hinterfragen und gemeinsam mit dem OÖ. Verkehrsverbund zu diskutieren. Politische Entscheidungen müssen nicht zwangsläufig an Prüfberichten hängen – die Prioritäten sind maßgebend.

Recherchen der WIFF-Fraktion haben ergeben, dass es seitens des Landes kein einziges Papier gibt, das belegt, dass die Förderung auf Null gestellt wird – auch keine Aussage eines Landesrates oder eines Beamten dahingehend. Seiner Meinung nach wäre LR Steinkellner eventuell durchaus bereit gewesen uns über die 33 % hinaus zu unterstützen, bis wir das Modell aufgrund der neuen Faktenlage diskutiert und evaluiert haben. Er verweist bezüglich Förderungen (Citybus, Citytaxi und Sammeltaxi) auf die Landeshomepage. Er ist nicht gegen ein Citytaxi. Er glaubt aber nicht,

dass es der beste Weg ist, vielleicht der günstigste.

Ihn ärgert, dass in der Arbeitsgruppe und im Verkehrsausschuss unter falscher Prämisse (Wegfall der Förderung zur Gänze) beraten wurde – gleichlautende Information erging an den Gemeinderat und an die Bevölkerung (siehe Infoveranstaltung im Salzhof). Weiters wurde ihm die Übermittlung der Unterlage aus der Infoveranstaltung verwehrt, obwohl er als Fraktionsobmann darauf ein Anrecht hat.

Er stellt die Zahlen/Fakten des Citybusses und die veranschlagte Kosten des Citymobils im Vergleich dar. Dass der öffentliche Verkehr immer mit einem Abgang verbunden ist, muss uns klar sein. Auch muss uns klar sein, was wollen wir uns für unsere Bürger leisten – Frage des politischen Wollens.

Er spricht ua. auch noch folgende Themen an: Klimabündnisgemeinde, Petition zum Erhalt des Citybusses, elektrisch betriebener Citybus mit Firmenbeteiligung etc.

Er glaubt, dass der Citybus grundsätzlich leistbar ist und möchte, dass die Diskussion weitergeführt wird. Daher bringt er folgenden Antragsentwurf zur Kenntnis, um ev. einen gemeinsamen Antrag daraus zu erarbeiten: Der Gemeinderat ersucht den Verkehrsausschuss aufgrund der neuen Faktenlage zum Thema Förderung Citybus über eine mögliche Wiedereinführung des Citybusses bzw. eine Optimierung des öffentlichen Verkehrs in Freistadt weiter zu beraten.

Dabei sollen auch die Verkehrsexperten des Landes und die Betreiber des Citymobils mit einbezogen werden.

Das Ergebnis soll bis spätestens Dezember 2019 im Gemeinderat beraten werden.

Vbgm Hennerbichler:

Die Ausführungen von GR Widmann waren nicht überraschend. Er verwendet falsche Grundlagen/Daten als Basis. Die Beantwortung der Frage, wo eingespart werden könnte, falls der Citybusbetrieb wieder eingeführt wird, ist offen geblieben.

STR Fürst-Elmecker:

Der Citybus hatte viele Leerfahrten – die Nachfrage war nicht sehr groß – diese Art der Beförderung hat nicht funktioniert und war auch nicht mehr zeitgemäß. Die GRÜNEN-Fraktion bedauert natürlich die Einstellung, aber der Entschluss ist gefallen und das wird zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse einer Evaluierung werden ganz genau beobachtet werden.

GR Payrleitner:

Er bezieht sich auf einen Text einer Aussendung der ÖVP, in der dargestellt wird, dass die Finanzierungsvereinbarung zwischen der Stadtgemeinde und dem Land OÖ unkündbar vorsieht, dass die Landesförderung bis 31.8.2021 auf jeden Fall 49 % beträgt. Es stellt sich die Frage, wie das Land einen unkündbaren Vertrag kündigen kann und warum Frau Bürgermeister nicht eingeschritten ist?

Bgm Paruta-Teufer:

Verweist als Erklärung dazu auf das Mail des OÖ. Verkehrsverbundes vom 5.3.2018, welches auch dem Verkehrsausschuss zur Verfügung stand. Sie hat diesen Umstand beim Gespräch mit dem Landesrat angesprochen – leider ohne Ergebnis.

StR Seifried:

Versteht alle vorgebrachten Meinungen und berichtet aus dem Prozess, den die Arbeitsgruppe durchlaufen hat. Übereinstimmendes Arbeitsgruppenziel war, auszuloten, wie eine Reduzierung der Ausgaben für den Citybus erreicht werden kann oder ob es Alternativangebote gibt. D.h. in die Arbeitsgruppe wurde nicht gegangen, um den Citybus abzudrehen. Während der Diskussion bzw. der Bearbeitung

der „Citybus light Variante“ im Arbeitskreis wurde bekannt, dass die Förderung wegfällt und damit war klar, das können wir uns auf keinen Fall leisten. Im Mai gab es Gespräche mit den Pensionistenvertretern, der Wirtschaftskammer und den Taxiunternehmen – bei allen gab es Verständnis. Dass eine Arbeitsgruppe seit einem Jahr am Planen ist und alle möglichen Varianten inkl. aller damit verbundenen Nebengeräuschen gründlich prüft, war immer publik. Kurz vor Einstellung des Citybusses gibt es jetzt den großen Aufschrei. Wo waren diese Stimmen vorher? Wie soll's jetzt weitergehen - Citybus, Citymobil, 0 %, 33 % etc.?

Ihr Vorschlag wäre: Prüfung der nun aktuellen Faktenlage im nächsten Ausschuss VII und Entscheidung, ob etwas Neues verfolgt werden soll oder alles beim Alten bleibt.

Vbgm Gratzl:

Der Informationsfluss war nicht korrekt. Der Arbeitskreis musste auf Basis einer falschen Faktenlage arbeiten. Es geht nicht darum, dass heute beschlossen werden soll, den Citybus wieder einzuführen. Bitte nicht ein Projekt gegen das andere ausspielen – das wäre der falsche Weg. Wir vertun uns nichts, alle Fakten noch mal genau zu prüfen und dem Gemeinderat zu berichten – egal was dabei rauskommt.

Bgm Paruta-Teufer:

Die Vorlaufzeit für eine eventuelle Wiedereinführung braucht sicher 2 Jahre. Man braucht einen Verkehrsplaner, die Haltestellen wären zu ertüchtigen, Abwicklung des Vergabeverfahrens mit externer Begleitung, Personal- und Busausstattung und vieles mehr.

Im Laufe der Debatte melden sich viele Gemeinderäte mit Pro- und Contra-Argumenten zu Wort, ua. Vor- und Nachteile der Systeme, Falschinformation über die Höhe der Förderung, zeitliche Machbarkeit bei einer ev. Wiedereinführung auch punkto Vertragsabschlüsse, Beratungen und Entscheidungen anhand unrichtiger Fakten, Fahrgastzahlen etc.

*GR Widmann stellt einen **Antrag auf Sitzungsunterbrechung**, welcher **abgelehnt** wird (Pro: 9 (WIFF-Fraktion, Vbgm Gratzl, StR Seifried,*

GR Schaumberger, Kreiner, Schönberger, Weglehner))

GR Widmann

stellt nach vorheriger Absprache mit *StR Seifried* unter Beisein von Stadtamtsleiter Wagner folgenden

Antrag

Der Gemeinderat ersucht den Verkehrsausschuss aufgrund der neuen Faktenlage zum

Thema Förderung Citybus über eine mögliche Wiedereinführung des Citybusses bzw. eine Optimierung des öffentlichen Verkehrs in Freistadt weiter zu beraten.

Das Ergebnis soll bis spätestens Dezember 2019 im Gemeinderat beraten werden.

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Contra: 22 (ÖVP-, FPÖ-Fraktion)

Antrag mehrheitlich abgelehnt.

Nachwahlen in Ausschüsse und in den Verein zur Förderung der Freistädter Jugend

441

Bgm Paruta-Teufer:

Gabriele Frühwirth und Thomas Wagner haben per 30.11.2018 auf ihre Mandate als Ersatzmitglieder des Gemeinderates verzichtet. Gabriele Frühwirth war Ersatzmitglied im Ausschuss V, Thomas Wagner Ersatzmitglied im Ausschuss IV. Diese Positionen sind nach zu wählen.

Johanna Jachs scheidet per 30.11.2018 aus dem Verein zur Förderung der Freistädter Jugend aus (Mitglied). Auch hier ist nach zu wählen.

GR Schönberger:

Antrag:

Durchführen der fraktionellen Wahlen nicht geheim, sondern offen per Handheben.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Es liegen gültige Wahlvorschläge der ÖVP-Fraktion auf und lauten folgendermaßen:
Ersatzmitglied im Ausschuss IV: Franz Karger
Ersatzmitglied im Ausschuss V: Daniel Ziegler
Mitglied im Verein zur Förderung der Freistädter Jugend: Jakob Nöstler

Ergebnis der Wahlen: (Stimmabgaben: Erheben der Hand)

Anwesende Wahlberechtigte = gültige Stimmen: 17

Auf die Kandidaten entfallende Stimmen: 17

Somit sind die Kandidaten **einstimmig** gewählt.

Behandlung von 2 Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit (53 Abs. 2 Oö. GemO) – siehe einstimmige Beschlüsse zu Beginn der Tagesordnung:

Verleihung von Ringen für Verdienste um Freistadt und

442

Wasserversorgung; Quellgebiet Ober-rauchenöd; Schutzgebiete und Fahrtrecht zur Erreichbarkeit von Quellen – Entschädigungsleistungen samt vertraglicher Regelung

443

Das Publikum verlässt den Sitzungsaal, die Videoaufzeichnung mittels Bild und Ton wird unterbrochen.

Fortsetzung des Protokolls mit einer gemäß § 54 Abs. 8 Oö. GemO eigens abgefassten Verhandlungsschrift am Schluss des Protokolls.

Das Publikum kann nach Behandlung der beiden TOPs wieder in den Saal gerufen werden – es ist jedoch niemand mehr anwesend. Die Videoaufzeichnung mittels Bild und Ton wird wieder fortgeführt.

Allfälliges

GR Mayr:

Bezüglich der Falschinformation über die Citybusförderung wäre eine Entschuldigung oder eine Richtigstellung von Frau Bürgermeister angebracht.

Bgm Paruta-Teufer:

Sie hat es so verstanden und bleibt auch bei ihrer Aussage.

Ende: 1.02 Uhr
Freistadt, 21. Jänner 2019

.....
(Bürgermeisterin)

.....
(Schriftführer)

Diese Verhandlungsschrift lag vom Tage ihrer Zustellung an die Fraktionen bis zum 18. März 2019 während der Amtsstunden beim Stadtamt Freistadt und während der 17. Sitzung des Gemeinderates am 18. März 2019 zur Einsichtnahme auf. Einwendungen gegen den Inhalt dieser Verhandlungsschrift sind nicht eingebracht worden. Das ordnungsgemäße Zustandekommen wird somit bestätigt.

Freistadt, 18. März 2019

.....
(für die ÖVP-Fraktion)

.....
(für die SPÖ-Fraktion)

.....
(für die FPÖ-Fraktion)

.....
(für die GRÜNE-Fraktion)

.....
(für die WIFF-Fraktion)

.....
(Bürgermeisterin)

